

BUNDESRAT

Bericht über die 489. Sitzung

Bonn, Freitag, den 27. Juni 1980

Inhalt:

Zur Tagesordnung 285 A

- 1. **Jugendhilfegesetz (JHG)** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 23 Abs. 3 GOBR — (Drucksache 287/80, zu Drucksache 287/80, Drucksache 287/1/80 Ziff. I und II) 285 B
 - Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 285 B, 287 A
 - Apel (Hamburg) 286 A, 287 C
 - Frau Huber, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 287 D, 289 A
 - Späth (Baden-Württemberg) 288 C

B e s c h l u ß : Vertagung auf die nächste Sitzung 289 B

- 2. **Erstes Gesetz zur Fortentwicklung des Strafvollzuges — Erstes Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetz** (1. StVollzFG) — Antrag der Länder Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen nach § 23 Abs. 3 GOBR — (Drucksache 282/80) 289 B
 - Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz 289 C
 - Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 289 B, 290 A
 - Dr. Böhme, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 290 D, 293 B
 - Späth (Baden-Württemberg) 291 B
 - Dr. Albrecht (Niedersachsen) 292 C

B e s c h l u ß : Vertagung auf die nächste Sitzung 293 D

- 3. **Fünftes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 23 Abs. 3 GOBR — (Drucksache 300/80, zu Drucksache 300/80, zu Drucksache 300/80[2]) 293 D
 - Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 294 A, 294 D
 - Dr. Haack, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 294 A

B e s c h l u ß : Vertagung auf die nächste Sitzung 295 A

- 4. **Staatshaftungsgesetz** (Drucksache 299/80) 295 A
 - Frau Leithäuser (Hamburg), Berichterstatter 295 A
 - Frau Dr. Rüdiger (Hessen) 296 D
 - Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz 297 D

B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungsausschusses — Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 299 B

- 5. **... Strafrechtsänderungsgesetz** (... Str-ÄndG) (Drucksache 332/80) 299 B
 - Dr. Hillermeier (Bayern) 299 B
 - Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz 300 B

B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungsausschusses 301 A

- 6. **Zweites Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der**

- Landwirtschaft (**Zweites Agrarsoziales Ergänzungsgesetz** — 2. ASEG —) (Drucksache 324/80) 301 A
 Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . . 306* A
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 301 B
7. Gesetz zur **Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 325/80, zu Drucksache 325/80) . 301 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 GG . . . 301 C
8. Zweites Gesetz zur **Änderung der Bundeshaushaltsordnung** (Drucksache 327/80) 301 C
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 307* C
9. Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (**Transsexuellengesetz** — TSG) (Drucksache 329/80) 301 C
 B e s c h l u ß : Anrufung der Vermittlungsausschusses 301 D
10. Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen **humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge** (Drucksache 328/80) 301 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG 307* D
11. Gesetz zu dem **Europäischen Übereinkommen** vom 28. Juni 1978 über die **Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen** durch Einzelpersonen (Drucksache 331/80) 301 C
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 307* C
12. Zweites Gesetz zur **Änderung des Waffengesetzes** (Drucksache 330/80) . . . 301 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 307* D
13. Gesetz zur **Änderung des Luftverkehrsgesetzes** (9. Änderungsgesetz) (Drucksache 335/80) 301 D
 Schmidhuber (Bayern) 308* C
 B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungsausschusses 302 A
14. Zweites Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen** in den Jahren 1971 bis 1985 — 2. FStrAbÄndG — (Drucksache 333/80) 302 A
 Dr. Eberle (Baden-Württemberg) 302 B
 Apel (Hamburg) 303 D
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 303 D
15. Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1980 (**ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 1980**) (Drucksache 337/80) . . . 301 C
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 307* C
16. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 21. Dezember 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Veterinärwesens** (Drucksache 323/80) 301 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 307* D
17. Gesetz zu dem **Genfer Protokoll** von 1979 zum **Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Drucksache 339/80) . 301 C
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 307* C
18. Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (**Milch-Güteverordnung**) (Drucksache 229/80) 301 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 307* D
19. Verordnung über **Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse** (Drucksache 276/80) 301 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 307* D
20. Verordnung über das **Formblatt zur Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung** (Drucksache 247/80) 301 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 307* D

21. **Zweite Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung** (Drucksache 250/80) 301 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 308* A
22. **Verordnung über Kosten der Bundesforschungsanstalt für Viruskankheiten der Tiere, des Bundesgesundheitsamtes und des Paul-Ehrlich-Instituts für Amtshandlungen nach § 17 c des Tierseuchengesetzes (Tierimpfstoff-Kostenverordnung)** (Drucksache 241/80) 301 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 308* A
23. **Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen** (Drucksache 257/80) 303 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 304 A
24. **Zwölfte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (12. Bemessungsverordnung)** (Drucksache 303/80) 301 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 308* A
25. **Dritte Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung** (Drucksache 243/80)
 Mitteilung: Rückverweisung an die zuständigen Ausschüsse 285 A
26. **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs 1 der Gewerbeordnung** (Drucksache 145/80) . 301 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 307* D
27. **Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen** (DarlehensV) (Drucksache 252/80) 301 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 308* A
28. **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (2. HärteV-ÄndV)** (Drucksache 261/80) 304 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 304 A
29. **Verordnung zur Änderung zweier Verordnungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz** (Drucksache 270/80) 301 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 308* A
30. **Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs (StrVerkSiV)** (Drucksache 263/80) 304 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 304 B
31. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung und Ergänzung der Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1980 (VStER 1980)** (Drucksache 289/80) . . 304 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG — Annahme einer Entschließung 304 C
32. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die umsatzsteuerliche Behandlung des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark und der Mark der Deutschen Demokratischen Republik (VwV zu § 26 Abs. 4 UStG 1980)** (Drucksache 316/80) . . . 301 C
 Schmidhuber (Bayern) 308* C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG 308* A
33. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwV)** (Drucksache 272/80) . . 304 C
 Apel (Hamburg) 309* C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 304 D
34. **Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 207/80) 301 C

- Beschluß: Finanzminister Rudolf Titzck (Schleswig-Holstein) und Ministerialdirigent Helmut Haun (Baden-Württemberg) werden wiederbestellt. 308* C
35. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 351/80). 301 C
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen. 308* C
36. **Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes** (Drucksache 385/80) 304 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 304 D
- Nächste Sitzung** 305 A

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Klose, Präsident des Senats, Erster
Bürgermeister der Freien und Hansestadt
Hamburg

Schriftführer:

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Späth, Ministerpräsident
Frau Griesinger, Minister für Bundesangelegen-
heiten
Dr. Eberle, Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangele-
genheiten
Dr. Hillermeier, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Stobbe, Regierender Bürgermeister
Prof. Heimann, Senator für Bundesangelegen-
heiten

Bremen:

Thape, Bürgermeister und Senator für Finanzen
Dr. Czichon, Senator für Bundesangelegenheiten
Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug

Hamburg:

Apel, Senator, Bevollmächtigter der Freien und
Hansestadt Hamburg beim Bund
Dr. Nölling, Senator, Finanzbehörde
Steinert, Senator, Behörde für Wirtschaft, Ver-
kehr und Landwirtschaft
Frau Leithäuser, Senatorin, Justizbehörde

Hessen:

Börner, Ministerpräsident
Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangelegen-
heiten

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident
Hasselmann, Minister für Bundesangelegenhei-
ten

Nordrhein-Westfalen:

Rau, Ministerpräsident
Dr. Posser, Finanzminister
Frau Donnepp, Justizminister
Dr. Zöpel, Minister für Landes- und Stadtent-
wicklung

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten
Gaddum, Minister der Finanzen
Dr. Gölter, Minister für Soziales, Gesundheit
und Umwelt

Saarland:

Zeyer, Ministerpräsident
Prof. Dr. Becker, Minister für Rechtspflege

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident
Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenhei-
ten

Von der Bundesregierung:

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz
Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung
Frau Huber, Bundesminister für Jugend, Familie
und Gesundheit
Dr. Haack, Bundesminister für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau
Huonker, Staatsminister beim Bundeskanzler
von Schoeler, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister des Innern
Dr. Böhme, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister der Finanzen
Mahne, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-
ster für Verkehr und für das Post- und Fern-
meldewesen

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

489. Sitzung

Bonn, den 27. Juni 1980

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Klose: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 489. Sitzung des Bundesrates.

Die Tagesordnung liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 36 Punkten vor.

Wir sind in der Vorbesprechung übereingekommen, Punkt 25 — Änderung der Apothekenbetriebsordnung — von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und an die Ausschüsse zurückzuverweisen.

Gibt es Wortmeldungen zur **Tagesordnung**? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich wohl davon ausgehen, daß die Tagesordnung so **festgestellt** ist.

(B)

Punkt 1 der Tagesordnung:

Jugendhilfegesetz (JHG) — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 23 Abs. 3 GOBR — (Drucksache 287/80, zu Drucksache 287/80, Drucksache 287/1/80 Ziff. I und II).

Dazu hat Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg das Wort.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich beantrage, den Tagesordnungspunkt 1 heute abzusetzen, ihn in der nächsten Sitzung in einer Woche, am 4. Juli, aufzurufen und dann abschließend zu behandeln. Ich will gleich zu Beginn deutlich machen, daß es bei diesem Antrag nicht um eine Verschiebung aus taktischen Gründen mit unbefristeten Perspektiven geht. Es gibt wohlwogene und überzeugende Gründe, über diesen Gesetzentwurf und die beiden folgenden **finanzwirksamen Gesetzentwürfe** — Tagesordnungspunkte 2 und 3 — sowie die jetzt im Vermittlungsverfahren befindlichen Vorlagen in der kommenden Woche in einem Gesamtzusammenhang zu diskutieren und darüber zu entscheiden.

Ich kann mich hier weitgehend auf die Begründung beziehen, die Herr Kollege Albrecht in der letzten Sitzung gegeben hat, und möchte ergänzend folgen- des bemerken.

Das Jugendhilfegesetz wirft einige inhaltliche Probleme auf. Es gibt Auffassungsunterschiede, die be-

kannt sind. Das könnte auch Anlaß zu einem anderen Verfahren sein. Aber wir müssen es vor allem unter **finanzpolitischen Gesichtspunkten** bewerten und sehen. Es schafft nach einer Übergangszeit finanzielle Verpflichtungen für Länder und Gemeinden von mindestens 800 Millionen DM im Jahr, wahrscheinlich sogar mehr im Hinblick auf die Kostensteigerungen. So gesehen steht es im Zusammenhang der schwerwiegenden finanzpolitischen Probleme, über die wir gegenwärtig zwischen Bund und Ländern in Bundestag und Bundesrat sowie in der Öffentlichkeit diskutieren.

Ich bin davon überzeugt, daß bestimmte finanzpolitische Voraussetzungen für die Bewertung dieses Gesetzes und anderer Vorlagen in einer Woche deutlicher erkennbar sind als heute; denn wir werden am Donnerstag der kommenden Woche die Beratungen über das **Steuerpaket** weiterführen und, wie ich hoffe, abschließen können. Heute ist die endgültige Ausgestaltung dieses Steuerpakets mit der Wirkung für die öffentlichen Haushalte noch nicht überschaubar. Wir werden heute das von Bund und Ländern gewünschte Grundsatzgespräch der Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler über Fragen der Finanzpolitik führen und werden am kommenden Freitag jedenfalls das Ergebnis der Beratungen des Vermittlungsausschusses über das eine oder andere wichtige Gesetz, das zur Zeit dort behandelt wird, übersehen können.

(D)

Der Bundesrat befindet sich in der schwierigen Lage, daß er in Kürze, im Grunde in wenigen Tagen oder Wochen, allenfalls noch in zwei weiteren Sitzungen, über insgesamt 15 Gesetze entscheiden muß, die sich auf Initiative der Bundesregierung und des Bundestages im Gesetzgebungsverfahren befinden. Acht dieser Gesetze haben schwerwiegende finanzielle Auswirkungen für die Ausgabenseite der Länder- und Gemeindehaushalte. Das ist die sachliche Begründung dafür, daß wir diese Gesetze über ihre fachliche Bedeutung hinaus soweit wie möglich in einem finanzwirtschaftlichen Zusammenhang sehen und bewerten müssen. Das spricht für die vorgeschlagene Behandlung am 4. Juli. Es spricht auch dafür — ich darf das in einem Satz hinzufügen —, daß wir bei den Punkten 2 und 3 unserer Tagesord-

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein)

(A) nung — Strafvollzug und Wohngeld — dann einen entsprechenden Antrag in der Absicht stellen werden, in der kommenden Sitzung zu entscheiden.

Präsident Klose: Das Wort hat Herr Senator Apel, Hamburg.

Apel (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich widerspreche dem erneuten Vertagungsantrag zugleich auch namens der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bremen und Berlin und erkläre, daß diese Länder nicht nur bereit wären, heute in der Sache zu verhandeln, sondern auch dem Jugendhilfegesetz zuzustimmen. Das gilt auch für die Tagesordnungspunkte 2 und 3. Wir waren in der letzten Sitzung, in der Sie diese Punkte bereits einmal vertagt haben, dazu bereit, und wir sind es auch heute. Wir halten dieses Gesetz für notwendig.

Ich muß sagen, daß ich die hier gegebene Begründung — wer hätte als Landespolitiker kein Verständnis für finanzpolitische Erwägungen? — dennoch in keiner Weise akzeptieren kann. Was hier im Gewande eines Vertagungsantrages geschieht, ist in Wahrheit der Versuch einer **verdeckten Ablehnung**. Wer die Geschäftsordnung, wer die Terminlage kennt, weiß das. Ich feilsche und rede mit Ihnen jetzt nicht darüber, daß Sie dem Gesetz, das Sie nicht wollen, heute zustimmen sollen. Unser Grundgesetz kennt Regeln für den Fall, daß man sich im Konflikt befindet. Selbstverständlich ist es jedem Land, das meint, es könne nicht zustimmen — und sei es aus finanziellen Gründen —, unbenommen, nein zu sagen. Aber was hier abläuft, ist doch etwas ganz anderes.

(B)

Sie sagen weder ja, wie das die fünf SPD-geführten Länder tun wollen, noch rufen Sie den Vermittlungsausschuß als das von der Verfassung für Konfliktfälle vorgesehene Organ an, in dem man in diesem Zusammenhang auch über finanzpolitische Fragen reden kann, noch sagen Sie nein. Aber zur Anrufung des Vermittlungsausschusses haben Sie selbst dem Bundesrat durch Ihren mehrheitlich erzwungenen Vertagungsbeschluß vom 13. Juni den Weg verstellt. Sie wissen, daß wir uns am Ende der Legislaturperiode befinden und daß Sie damit diese Gesetze de facto ablehnen, es sei denn, Sie würden schon heute erklären, daß Sie am Ende zustimmen wollten. Das wäre am 4. Juli noch möglich. Aber genau das wollen Sie in Wahrheit doch nicht.

Herr Ministerpräsident Stoltenberg hat das in der letzten Sitzung doch offen erklärt. Er hat von diesem Pult aus ausgesagt, es sei doch klar, daß diese Gesetze bis auf ganz wenige Ausnahmen endgültig scheitern müßten. Dazu kann man doch nur sagen: Wenn das so ist, dann machen Sie in Gottes Namen durch ein Nein den Weg frei, damit die Bundesregierung den Vermittlungsausschuß anrufen kann. Aber in der Sache nicht zu entscheiden und in diesem Falle die Jugendlichen, die Jugendverbände, die Kirchen in unserem Lande — was soll ich aufzählen? — auf ein dringend notwendiges Gesetz warten zu lassen, das Gesetz durch Nichtbehandlung dahin zu schieben, daß es aus Termingründen nicht mehr

beschlossen werden kann, in der Öffentlichkeit aber nicht die Verantwortung für ein Nein zu übernehmen, weil man ja nur vertagt habe — meine Damen und Herren, das finde ich nicht in Ordnung. (C)

Hier muß man doch ganz klar sehen: Wenn wir das Gesetz am 4. Juli behandeln wollen, so ist das der Tag der letzten Sitzung des Bundestages; dann geht der Bundestag in die Ferien. Es ist aber immer noch so, daß der Bundestag die Gesetze macht. Der Bundesrat ist durch Art. 50 GG verpflichtet, an der Gesetzgebung mitzuwirken. Ich kann nur feststellen: Durch diese erneute Vertagung, für deren Erzwingung Sie die Mehrheit in diesem Hause haben, versagt sich die Mehrheit des Hauses ihrer verfassungsmäßigen Pflicht, an der Gesetzgebung mitzuwirken, und zwar so termingerecht mitzuwirken, daß das Gesetz theoretisch noch eine Chance hat, zustande zu kommen.

Ich will zum Gesetz selbst nicht argumentieren, sondern im Rahmen der Geschäftsordnungsdebatte bleiben. Was das Inhaltliche im übrigen anlangt, so habe ich gesagt, wir würden zustimmen, obwohl dieses Gesetz weiß Gott nicht von der Qualität ist, daß wir nun an die Decke springen würden. Es ist ein Kompromiß des Kompromisses zum Kompromiß. Wir würden ihm dennoch zustimmen, weil es besser ist als die gegenwärtige Rechtslage, d. h. als das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922.

Aber von dieser Bemerkung abgesehen: Auch das finanzielle Argument überzeugt aus drei Gründen überhaupt nicht; ich wiederhole das, was ich schon in der letzten Sitzung gesagt habe. Erstens: Die **Kosten** von round about 800 Millionen DM nach heutigen Schätzungen werden auch ohne dieses Gesetz anfallen, weil diese Kosten aus den Sachzwängen und nicht aus dem Gesetz heraus entstehen. Zweitens: Die Kosten fallen im Jahre 1987 an. Es ist Bestandteil des Kompromisses, daß wir die Wirksamkeit der wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen bis 1987 hinausgeschoben haben. Der Bundestag hat den Haushaltsvorbehalt verstärkt und die Gewährleistungsansprüche zurückgenommen; deshalb überzeugt alles, was sie dazu vorbringen, von der Sache her nicht. Drittens: Wenn der Zusammenhang stimmt, in den Herr Ministerpräsident Stoltenberg die Problematik gestellt hat, dann hätte es um so mehr Gründe gegeben, das Gesetz in der letzten Sitzung dem **Vermittlungsausschuß** zu überweisen. Denn dann und nur dann hätten wir die drei Gesetze im Zusammenhang mit ihren finanzpolitischen Konsequenzen behandeln können, und zwar im Kontext mit einem Volumen von nominal 17 Milliarden DM, das wir jetzt bewegen. (D)

Nein, meine Damen und Herren, dies ist der Versuch, die Tür zur Gesetzgebung zuzuschlagen, die Terminlage auszunutzen, um das eigentliche Nein herumzukommen. Am nächsten Freitag, dem 4. Juli, werden Sie es wohl sagen. Nur, dann geht der Bundestag in die Ferien, und man kann im Vermittlungsausschuß sinnvoll nicht mehr beraten. Ich sage das deshalb so deutlich, weil ich jedenfalls namens Hamburgs — ich glaube aber, damit nicht allein zu stehen — die Rechtsauffassung vertrete — ich sage das an die Adresse der Bundesregierung —, daß dies

(A) **Apel (Hamburg)**
 ein verhinderungsgleicher Tatbestand ist, daß dies einer Versagung der Zustimmung gleichkommt. Deshalb ist nach meiner Rechtsauffassung die Bundesregierung nicht gehindert, den Vermittlungsausschuß anzurufen, auch wenn heute nur vertagt wird. Die Vertagung ist ein verdecktes Nein.

Präsident Klose: Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg!

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte meiner bewußt kurz gehaltenen Begründung nach den Ausführungen von Herrn Senator Apel einige Sätze hinzufügen. Wir wollen jedoch keine Spiegelfechterei betreiben. Jeder kennt die Geschäftslage des Vermittlungsausschusses, jeder kennt die Geschäftslage dieses Hauses. Bundestag und Bundesregierung sind Herr des Terminverfahrens. Zum Schluß einer vierjährigen Wahlperiode hat man uns in den letzten Wochen 15 Gesetze nach Fristen zugeleitet, die nicht wir, sondern Bundestag und Bundesregierung nach ihrem Ermessen bestimmen — das ist der Tatbestand —, 15 Gesetze, bei denen nicht nur die Schleswig-Holsteinische Landesregierung, sondern nach meiner Kenntnis fast alle Länderkabinette Mühe haben, im Rahmen ihrer Tätigkeit überhaupt noch mitzuarbeiten, überhaupt noch das mitzuvollziehen, was auf den **überlasteten Tagesordnungen des Bundesrates** in diesen Wochen ansteht.

(B) Ich kann, sehr geehrter Herr Kollege Apel, bei allen Differenzen in der Beurteilung der Frage, ob wir heute oder, wie ich hier ganz klar angekündigt habe, in einer Woche abstimmen, keine so schwerwiegenden Implikationen sehen, wie Sie sie soeben vorgetragen haben. Die Gründe, warum wir im Gesamtzusammenhang der dann besser erkennbaren finanzwirtschaftlichen Daten in einer Woche abstimmen wollen, sind nach meiner Auffassung absolut überzeugend, weil es nicht nur um ein finanzwirksames Gesetz geht, sondern um acht Gesetze mit einer Gesamtbelastung nach einer Übergangszeit von 5 bis 7 Milliarden DM, und zwar überwiegend für die Haushalte der Länder und Gemeinden. Wir kennen den allgemeinen finanzpolitischen Hintergrund der Debatte: die nachhaltigen Bemühungen des Bundeskanzlers und des Bundesfinanzministers, uns einerseits mit dieser Gesetzgebung zu belasten, andererseits unsere finanzwirtschaftlichen Grundlagen und Steuergrundlagen für den Bund zu reklamieren. Wir kennen die noch nicht abschließend beantwortete Frage — wir haben darüber gestern zusammen 12 Stunden diskutiert —, wie nun das Steuerpaket endgültig ausfällt und was es für unsere Etats bedeutet. In der Einschätzung der finanzwirtschaftlichen Probleme der nächsten Jahre gibt es heute, jedenfalls unter den Finanzministern, teilweise auch unter den Ministerpräsidenten, in den Ausgangsbetrachtungen etwas mehr Übereinstimmung, als manchmal nach außen sichtbar wird.

Deswegen wäre ich dankbar, wenn wir uns bei allen Unterschieden im Verfahren und vielleicht auch im Ergebnis hier nicht gegenseitig unterstellten, wir wollten aus taktischen Gründen verschieben, ver-

(C) schleiern oder uns nicht äußern. Wir werden uns zu den anstehenden Gesetzen im Gesamtzusammenhang in einer Woche hier im Bundesrat klar und eindeutig äußern.

Ich widerspreche Ihnen auch, wenn Sie sagen, daß dieses Verfahren negative Auswirkungen auf die Vermittlungssituation habe, wenn der Vermittlungsausschuß angerufen werde. Sie kennen die Tagesordnung des Vermittlungsausschusses für den kommenden Mittwoch und Donnerstag. Sie wissen genau wie ich, daß sie übervoll ist. Man muß ohnehin — auch unter dem Eindruck des gestrigen Tages — davon ausgehen, daß es, wenn es zu einem Vermittlungsverfahren kommt, vor Freitag nächster Woche wohl beim besten Willen nicht zu einer Beratung kommen kann. Deswegen möchte ich unsere Motive noch einmal klarstellen, damit sie nicht verwischt werden, und den Antrag erneut bekräftigen.

Präsident Klose: Herr Senator Apel, Hamburg.

(D) **Apel (Hamburg):** Verehrter Herr Ministerpräsident Stoltenberg, Sie werden den Antrag durchsetzen; ganz klar. Lassen Sie mich nur noch einmal deutlich machen: Ich habe Sie nicht um ein Ja gebeten. Eine groteske Situation: Ich stehe hier und bitte Sie um ein Nein, damit der Weg für das **Vermittlungsverfahren** frei wird. Ich verlange das heute nicht zum erstenmal. Es geht nicht um eine Woche. Sie können heute durch Ihre Entscheidung von vor 14 Tagen den Vermittlungsausschuß gar nicht mehr anrufen, weil die Frist aus Art. 77 Abs. 2 verstrichen ist. Sie hätten den Vermittlungsausschuß vor 14 Tagen anrufen müssen. Dann hätten wir über den Vermittlungsausschuß mutmaßlich schon heute ein Ergebnis. Das ist die Sachlage.

Wenn Sie sagen, mit den Terminen sei das gar nicht so furchtbar schwierig, dann muß ich Ihnen sagen: Wenn Sie erst am 4. Juli entscheiden, haben wir kein handlungsfähiges Parlament mehr. Sie müßten den gesamten Bundestag veranlassen, aus den Ferien zu kommen. Deswegen erkläre ich: Dies ist ein versagungsgleicher Tatbestand. Daran führt alles andere nicht vorbei. Ich nehme Ihnen Ihre finanziellen Sorgen durchaus ab; diese könnte Sie zu einem Nein führen. Aber daß sie zu einer Vertagung führen, ist, wie ich finde, nicht ordentlich.

Präsident Klose: Frau Bundesministerin Huber!

Frau Huber, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dies ist das zweite Mal, daß ich heute hierher gekommen bin, um zu einem Gesetz zu reden, das abgesetzt werden soll. Solange ich die Arbeit des Bundesrates verfolgen konnte, ist das noch nicht geschehen. Es ist das erste Mal, daß jemand so verfährt.

Wenn wir eine eindeutige Stellungnahme erhalten hätten — ich gehe davon aus, es wäre eine ablehnende Stellungnahme der Mehrheit des Bundesrates gewesen —, wären wir nur einen Schritt im Verfahren weitergekommen. Herr Stoltenberg, damit wäre

Bundesminister Frau Huber

- (A) uns die Möglichkeit gegeben, das Thema im Vermittlungsausschuß in Ruhe aufzuarbeiten, einschließlich aller finanziellen Betrachtungen, die Sie und die natürlich alle anstellen wollen.

Ich glaube, man hat unter diesem Aspekt wenig Verständnis dafür, daß heute hier wieder nicht über die Sache verhandelt wird, daß der Weg nicht für die Anrufung in der nächsten Woche freigemacht wird, die die Bundesregierung vorhatte. Statt dessen fallen wir in das Vakuum der Wahlzeit mit allen verfahrensmäßigen Schwierigkeiten, die von Herrn Senator Apel schon dargelegt worden sind.

Sie haben über die Finanzen gesprochen, die wir zusammen mit den Ländern geschätzt haben. Wir haben darin z. B. 200 Millionen DM für die Jugendarbeit untergebracht, für die wir im Gesetz überhaupt nichts vorschreiben. Selbstverständlich kann man über den Finanzrahmen wie über andere Punkte reden. Alles, was wir bis jetzt an Argumenten gehört haben, hat uns Brücken gezeigt, über die man durchaus gehen kann, wenn man will. Aber wir haben wenig Verständnis dafür, daß durch die heutige Absetzung diese Erschwernis hinzukommt.

- (B) Ich muß Sie daran erinnern, daß wir gestern eine große **Drogendebatte** im Bundestag hatten. Dabei haben gerade Vertreter der CDU/CSU-Fraktion darauf hingewiesen, daß es mit drogenspezifischen Maßnahmen allein nicht getan sei; man solle sich vielmehr auch um die Familien kümmern, man müsse tiefer greifen und an die Ursachen herangehen. In diesem Zusammenhang fiel auch das Stichwort „Jugendhilfe“. Wenn wir nicht endlich etwas tun, damit wir diese Probleme besser lösen können, als es nachher in den Ambulanzen und Krankenhäusern möglich ist, dann hat die Öffentlichkeit wenig Verständnis dafür, daß wir immer noch glauben, wir könnten durch Absetzung oder Vertagung oder Ablehnung eines Gesetzes Kosten sparen. Ich glaube, Herr Senator Apel hat recht, wenn er sagt: Diese Kosten entstehen sowieso. Es sind steigende Kosten. Die Jugendhilfe bietet auf längere Sicht sicherlich eher die Chance, Kosten zu sparen, als noch mehr Geld dafür auszugeben.

Ich bitte Sie also sehr darum, dieses Thema nicht erneut abzusetzen. Ich verweise Sie auf die Äußerungen aller Organisationen der Praxis bis hin zum Deutschen Verein. Organisationen aller Schattierungen haben sich noch in den letzten Tagen dazu geäußert und darum gebeten, das Gesetz hier zu behandeln, damit der Weg für eine abschließende Regelung frei wird.

Zum Schluß möchte ich Ihnen einen Satz vorlesen, der, glaube ich, in dieser Situation wichtig ist: „Es kann ohne Übertreibung behauptet werden, daß eine Entscheidung des Gesetzgebers selten in so umfassender und differenzierter Weise vorbereitet wurde.“ Dieser Satz stammt aus dem Schlußwort des **Caritasverbandes** zur Beurteilung der Jugendhilfe. Dort heißt es weiter: Wenn die Jugendhilfe nicht verabschiedet wird, wird das als Indiz dafür aufgefaßt werden, daß unser Staat nicht in der Lage ist, für die uns betreffenden gemeinsamen Aufgaben Lösungen zu finden. — Ich habe absichtlich eine Organi-

sation zitiert, die nicht uns besonders nahesteht, sondern die wohl für alle spricht, die auf das Jugendhilfegesetz warten. Diese doppelte Vertagung wird draußen nicht als Signal dafür verstanden, daß wir gemeinsam den Ernst dieses Problems erkannt haben.

Präsident Klose: Herr Ministerpräsident Späth!

Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Verehrte Frau Bundesminister, das kann so nicht stehenbleiben. Wenn man Ihre Äußerungen hört, könnte man daraus schließen, daß wir in den Ländern jetzt erst mit der Jugendhilfearbeit anfangen. Ich lade Sie einmal nach Baden-Württemberg ein, damit Sie sich die Maßnahmen ansehen können, die wir in der Jugendhilfe durchführen. Dann können Sie sich davon überzeugen, daß wir Jugendhilfe mit und ohne Gesetz machen, und zwar auf der alten und der neuen Grundlage. Eine Menge von Jugendhilfeleistungen erbringen die Länder ohne Rücksicht darauf, ob es dafür eine bundesrechtliche Regelung gibt oder nicht. Ich warne nur davor, das Thema „Jugendhilfe“ jetzt so zu behandeln, als ob die Jugendhilfe erst mit dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes beginnen würde. Das ist die erste Bemerkung.

Eine zweite Bemerkung. Die gegenwärtige Situation ist doch aus der Tatsache entstanden, daß wir eine Summe von Gesetzen bekommen, die die Haushalte in Milliardenhöhe belasten, und daß wir gleichzeitig die Mitteilung des Bundes bekommen, die Länderhaushalte seien so gestellt, daß sie noch Geld an den Bund abgeben könnten; sonst sei der Bundeshaushalt nicht mehr finanzierbar. Der Bundesfinanzminister und die Länderfinanzminister sind sich darin einig, daß endlich die Haushalte konsolidiert werden müssen. Deshalb tun wir etwas, was jeder normale Mensch tut, wenn er Geld ausgibt und weiß, daß er nicht mehr zahlen kann: er zieht, bevor er neue Ausgaben beschließt, Bilanz und sagt, was noch geht und was nicht. Darüber reden wir heute Nachmittag, wenn ich es recht sehe, zwischen Bund und Ländern, nämlich über die Frage, wie die Finanzentwicklung weitergeht.

Wenn die Konjunkturlage schwieriger wird, d. h. wenn sich die Einnahmen der öffentlichen Hand verringern, wenn gleichzeitig Schulden getilgt werden sollen und möglicherweise in zwei Jahren die Arbeitsplätze durch Zusatzinvestitionen gesichert werden müssen, ist jemand sicher nicht gut beraten, Herr Kollege Apel, der jetzt vorsorglich alle Gesetze so beschließt, daß die zwangsläufig entstehenden gesetzlichen Ausgaben erst in vier oder fünf Jahren anfallen. Ich habe große Bedenken, ob ein Parlament gut beraten ist, wenn es den Bürgern Leistungen verspricht, von denen es weiß, daß es sie gegenwärtig gar nicht bezahlen kann, und dem nächsten, möglicherweise schon dem übernächsten Parlament Geldleistungen vorschreibt und erklärt: Falls das Geld dann nicht mehr reicht, soll man eben das wieder abschaffen, was wir jetzt beschlossen haben. Darüber, ob das solide Politik ist, kann man sehr wohl diskutieren.

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) Solide ist sicher eines nicht, nämlich daß wir heute Ausgaben beschließen, über die **Steuerverteilung** nächste Woche reden und dann in der übernächsten Woche **Haushaltskonsolidierungsbeschlüsse** fassen. Für uns muß zunächst die Finanzfrage geklärt werden. Erst danach können wir über Einzelmaßnahmen reden. Das ist im Grunde das gleiche, was jeder Privatmann macht. Ich weiß nicht, ob das für die Gesetzgebungskörperschaften so falsch ist.

Präsident Klose: Frau Minister Huber!

Frau Huber, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Ministerpräsident Späth, ich muß Sie daran erinnern, daß Sie selbst eine positive Stellungnahme zu dem Anliegen der Jugendhilfe abgegeben haben. Der ganze Bundesrat hat dies am 20. Dezember 1978 getan.

Schon vor 20 Jahren hat sich die CDU/CSU zu der dringend notwendigen Reform der Jugendhilfe geäußert. Wir haben immer nur Stellungnahmen gehört, daß man sie grundsätzlich wünsche. Ich möchte Sie, weil Sie hier mit diesen Argumenten aufgetreten sind, daran erinnern, daß Sie in der Debatte des Bundesrates zur ersten Lesung des Jugendhilfegesetzes andere Vorschläge gemacht und einen eigenen Gesetzentwurf angekündigt haben. Sie haben dabei einen Satz gesagt, der mir noch im Ohr ist: „An den Finanzen, meine Damen und Herren, wird die Jugendhilfe nicht scheitern.“ An diesen Satz erinnere ich Sie heute.

- (B) Ich denke, daß über die anderen Punkte genug geredet worden ist und daß wir Brücken gebaut haben. Wenn Sie nicht mehr zu diesem Satz stehen, werden wir auch darüber reden. Aber daß wir nun überhaupt nicht mehr reden sollen, können Sie mir nicht weismachen, nachdem die Reform immer von allen Seiten, auch von Ihrer Seite, gewünscht worden ist.

Präsident Klose: Ich habe keine Wortmeldungen mehr. Herr Kollege Stoltenberg, ich habe Sie so verstanden: Sie beantragen, den Punkt heute zu **vertagen**, und zwar auf die nächste Sitzung.

(Dr. Stoltenberg [Schleswig-Holstein]: Ja-wohl, auf die nächste Sitzung!)

Wer möchte diesem Antrag zustimmen? — Das ist die **Mehrheit**.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Erstes Gesetz zur Fortentwicklung des Strafvollzuges — **Erstes Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetz** (1. StVollzFG) — Antrag der Länder Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen nach § 23 Abs. 3 GOBR — (Drucksache 282/80).

Herr Kollege Stoltenberg!

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Ich beantrage Vertagung auf die nächste Sitzung mit der gegebenen Begründung!

Präsident Klose: Ich habe eine Wortmeldung von Herrn Justizminister Dr. Vogel. (C)

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die angekündigte Absicht der Bundesratsmehrheit, auch diesen Punkt mit der gegebenen Begründung zu vertagen, erfüllt mich mit zwiespältigen Gefühlen. Auf der einen Seite bedauere ich, daß es heute nicht zu einer positiven Behandlung kommt, dies um so mehr, als eine Vielzahl von dazu besonders Berufenen auf die besondere Lage der Gruppe, um die es hier geht, hingewiesen hat: das Kommissariat der Deutschen Bischöfe, der Beauftragte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Verein Bewährungshilfe, die Arbeitsgemeinschaft der Anstaltsleiter; ich könnte die Liste noch verlängern. Ich erwähne das nur deshalb, weil es hier um eine Gruppe geht, die in besonderem Maße auf diese Fürsprache angewiesen ist, weil sie aus verständlichen Gründen kein eigenes politisches Gewicht hat und auch nicht über das verfügt, was landläufigerweise als „Lobby“ bezeichnet wird. Insofern bedauere ich das, was die Mehrheit beabsichtigt.

Auf der anderen Seite erfüllen mich aber Einzelheiten der Begründung, die Herr Ministerpräsident Stoltenberg gegeben hat, mit einer gewissen Zuversicht. Wenn ich Herrn Ministerpräsidenten Stoltenberg richtig verstanden habe, dann sagte er, wenn es in der finanzpolitisch erheblichen Steuerfrage zu einem Kompromiß gekommen sei, sehe man sich in der nächsten Woche in der Lage, eine Entscheidung zur Sache selbst zu treffen. Wenn Worte einen Sinn haben, dann war dies offenbar gemeint. (D)

Wenn dies so ist, komme ich weiter zu folgender Überlegung. Der Bundesrat hat auf die Möglichkeit, den Vermittlungsausschuß anzurufen, freiwillig verzichtet. Anrufen kann er ihn nach dem Grundgesetz auf Grund der Willensentscheidung der Mehrheit seit dem 13. Juni Mitternacht nicht mehr. Er hat also nicht mehr die Möglichkeit, Änderungen vorzuschlagen. Wenn der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein sagt, von den Ergebnissen in dem anderen Punkt hänge die positive oder negative Entscheidung ab, leite ich daraus ab, daß ich bei positivem Abschluß dieser Verhandlungen mit der Zustimmung des Bundesrates rechnen kann. Denn Änderungen will ja der Bundesrat offenbar nicht; sonst hätte er die Frist für den Schritt zum Vermittlungsausschuß nicht verstreichen lassen.

Also gehe ich gestärkt in der Hoffnung von hin-
nen, daß das geschieht, was in einer großen Koalition alle, die diesem Problem Aufmerksamkeit widmen, erwarten, nämlich die **uneingeschränkte Zustimmung des Bundesrates** ohne jede Änderung. Dazu hat Ihre Erklärung, Herr Ministerpräsident Stoltenberg, Hoffnung gegeben und den Weg freige-
macht. Dafür danke ich Ihnen.

(Heiterkeit)

Präsident Klose: Herr Kollege Stoltenberg möchte Sie in Ihrer Hoffnung noch bestärken. Er hat das Wort.

(Erneute Heiterkeit)

(A) **Dr. Stoltenberg** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir wollen uns dem dringenden Wunsch der zuständigen Bundesminister, im Rahmen der Geschäftsordnungsdebatte zu inhaltlichen Äußerungen zu kommen, natürlich nicht entziehen. Ich möchte den Herrn Bundesjustizminister bitten, meine Ausführungen noch einmal sehr sorgfältig im Protokoll nachzulesen; das unkorrigierte Exemplar steht ihm gleich zur Verfügung.

Ich habe bewußt überhaupt keinen Anhaltspunkt dafür gegeben, wie die Entscheidung der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, für die ich zunächst spreche, aber vielleicht auch der Mehrheit des Bundesrates, in der Sache ausfallen wird. Insofern ist das „Prinzip Hoffnung“ hier vielleicht etwas überinterpretiert worden.

Ich habe von **drei Anhaltspunkten für die Entscheidungsfindung gesprochen**: erstens der endgültigen Gestalt des Steuerpakets und seiner Wirkungen für Bund, Länder und Gemeinden, zweitens dem Grundsatzgespräch, das heute auf beiderseitigen Wunsch mit dem Herrn Bundeskanzler stattfindet, und drittens dem Gesamtzusammenhang der finanzwirksamen Gesetzgebung.

Wir werden z. B. in der kommenden Sitzung das Vermittlungsergebnis über eines der kostenträchtigsten Gesetze kennen, das **Verkehrslärmschutzgesetz**, das nach der Geschäftslage des Vermittlungsausschusses in der kommenden Woche behandelt wird.

(B) Ich muß Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, und die anderen Mitglieder der Bundesregierung, die vielleicht zu weiteren Punkten auch noch bewegende Reden halten werden, sehr herzlich um Verständnis dafür bitten, daß wir uns hier in einer tödlich-ernsten Situation befinden. Wir haben auf der einen Seite — das ist ein politisches Faktum, das gerade Sie kennen müssen — vom Chef der Bundesregierung, von Bundeskanzler Schmidt, die **massive Förderung nach Umverteilung von Steuereinnahmen der Länder** in Milliardenhöhe zugunsten des Bundes gehört. Ich hatte nicht vor, das einleitend mit dieser Dramatik zu sagen. Aber ich muß das hier noch einmal etwas deutlicher ausführen. Man hat uns den Vorwurf gemacht, wir wollten durch unser Verhalten den Bund finanziell aushungern. Auf der anderen Seite haben die zuständigen Minister im Finanzplanungsrat des Bundes und der Länder einstimmig erklärt: Bei Bund und Ländern ist im nächsten Jahr nur noch ein Haushaltswachstum von 4 % möglich.

Die letzte Besoldungsrunde im Februar hat die Länder und Gemeinden 8,1 Milliarden DM für ein Jahr gekostet, den Bund 3,1 Milliarden DM, wenn ich die Bahn hinzurechne. Wir stehen in sechs Monaten wieder vor einer Besoldungsrunde. Jeder kann sich ausmalen, wie dann die Zahl für uns lautet. 8 Milliarden DM mehr für 12 Monate! Von der Bundesregierung wird der nationale Notstand ausgerufen, wenn die 1,3 Milliarden DM im Rahmen der EG zahlen muß. Hier steht das Kindergeld in der Größenordnung von etwa 3 Milliarden DM mit der Er-

klärung auf dem Spiel, eine Erhöhung sei nur möglich, wenn sich die Länder daran beteiligen. (C)

Der **Finanzplanungsrat** sagt: plus 4 %. Wenn ich die letzte Besoldungsrunde und den Schuldendienst, den wir fortschreiben müssen, hinzurechne, sind davon im Durchschnitt der Länderhaushalte 3,5 % weg. Für alle anderen Aufgaben verbleibt uns nach der Erklärung des Finanzplanungsrates nominal noch ein 1/2 % Wachstum bei einer Inflationsrate von 5 bis 6 %. In dieser Situation wollen Sie uns durch den Bundeskanzler Milliarden Steuereinnahmen wegnehmen. Jeder Bundesminister hält hier und woanders bewegende Reden, wenn wir sagen: Wir können nicht Milliardenlasten für 1981 oder 1985 oder 1987 übernehmen. Dabei stimme ich Herrn Späth zu, daß die Argumentation mit dem Hinweis auf 1985 und 1987 eigentlich nicht besser wird, weil wir weit in die Zukunft hinein präjudizieren, in eine Zeit, die nach Auffassung vieler wahrscheinlich noch schlechter wird, als sie heute schon ist.

Ich habe das etwas deutlicher gesagt, weil ich natürlich sehe, daß uns die zuständigen Bundesminister mit Zitaten von Bischöfen, von Caritasverband und anderen bedeutenden Gruppen, die wir hoch schätzen, unter einen moralischen und politischen Druck setzen.

Nur, sehr geehrter Herr Bundesminister Vogel, der Gesamtzusammenhang der Finanzpolitik der Bundesregierung erlaubt es nicht, zu anderen Konsequenzen zu kommen, als die anstehenden Gesetze in acht Tagen unter starker Beachtung der erwähnten finanzwirtschaftlichen Daten erneut einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen. (D)

Präsident Klose: Herr Staatssekretär Böhme!

Dr. Böhme, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Nachdem hier noch einmal die Finanzsituation, in dem letzten Beitrag in etwas schärferen Tönen, angeführt worden ist, bitte ich, hierzu auch für die Bundesregierung noch einige Worte sagen zu dürfen.

Es ist nicht richtig, daß der Bundeskanzler den nationalen Notstand ausgerufen hat. Nach **Art. 106 GG** besteht die **Verpflichtung** — das ist eine Verfassungsnorm —, dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Hände auf den verschiedenen Ebenen eine **angemessene und ausgewogene Finanzausstattung** erhalten. Hierauf hat der Herr Bundeskanzler hingewiesen. Auf dieses Recht, das in Art. 106 GG verbrieft ist — der Terminus technicus hierfür lautet „Deckungsquote“ —, nämlich daß die laufenden Ausgaben durch laufende Einnahmen gedeckt sein müssen, hat sich der Herr Bundeskanzler berufen, und zwar mit vollem Recht, weil eben diese Deckungsquote in den vergangenen Jahren, und zwar nicht erst durch die Entwicklung in der EG — dies war sozusagen der letzte Punkt —, sondern auf Grund einer längeren Entwicklung, zu einer Schräglage im Verhältnis der Finanzausstattung von Bund und Ländern geführt hat. Ich möchte hervorheben, daß dies ein ganz normaler Vorgang war.

Parl. Staatssekretär Dr. Böhme

(A) Es ist, glaube ich, richtig, wenn ich darauf hinweise, daß der Bund bei einer Reihe von Gesetzen, die Sie alle mitgetragen haben, die Ihnen auch in den Ländern — speziell dem Küstenland Schleswig-Holstein, Herr Ministerpräsident Stoltenberg — zu gute gekommen sind, seit 1974 die Hauptlast der Wachstumspolitik, der Beschäftigungssicherungspolitik, der Struktur- und Regionalpolitik getragen hat. Denken Sie allein an das Zukunftsinvestitionsprogramm — mit 16 Milliarden DM damals das größte Investitionsprogramm in der Geschichte dieser Republik —, das zu 60 % vom Bund finanziert worden ist.

Zweitens schreibt der Bund seit 1975 bei gleichzeitiger Verbesserung der Steuerausstattung durch die Abschaffung der Kinderfreibeträge — der Bund hat das **Kindergeld** allein übernommen, das heute mit 17 Milliarden DM per anno zu Buche schlägt — den Scheck für das Kindergeld allein quer.

Drittens hat der Bund **zusätzliche internationale, supranationale Lasten** übernommen — ich nenne nur das Stichwort Europäische Gemeinschaft —, und zwar nicht erst durch die Brüsseler Beschlüsse, sondern schon vorher, seit 1972, ist eine Vielzahl von Belastungen auf uns zugekommen, wodurch sich der Anteil der Abgaben des Bundes an die EG auf 3 % im Jahre 1979 gegenüber 0,8 % im Jahre 1972 erhöht hat.

(B) Ich darf auch daran erinnern, daß wir in den letzten Monaten — das sind die aktuellen Entscheidungen, die eine bessere finanzielle Ausgleichssituation zwischen Bund und Ländern jetzt quasi als staatspolitische Aufgabe erscheinen lassen — in gegenseitigem politischen Einvernehmen zusätzlich eigene Verteidigungsanstrengungen unternommen haben, daß wir zusätzliche Verteidigungshilfen für die Türkei und für Griechenland beschlossen haben und daß wir jetzt auch in Brüssel im Interesse der Handlungsfähigkeit Europas zusätzliche finanzielle Lasten übernommen haben.

Das alles sind gesamtstaatliche Lasten, über die wir uns politisch einig sind. Unsere politische Bitte lautet daher — das war auch der Sinn der Rede des Bundeskanzlers in Essen und seiner sonstigen Verlautbarungen —, daß diese Lasten nicht von einer Ebene, sondern gesamtstaatlich getragen werden sollten.

Präsident Klose: Herr Ministerpräsident Späth!

Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es konnte natürlich nicht ausbleiben, daß wir, wenn wir uns in diesen Punkten nicht auf ein Verfahren einigen — wir hatten vorgeschlagen, dies auf die Tagesordnung der nächsten Bundesratssitzung zu setzen —, jetzt, wenn wir alle Einzelpunkte aufrufen, bei jedem Punkt in eine Finanzdebatte kommen.

Herr Staatssekretär Böhme, ich möchte zu Ihren Ausführungen noch einige Anmerkungen machen. Art. 106 GG steht überhaupt nicht zur Debatte. Es gibt niemand in Bund und Ländern, der sich nicht zu der Notwendigkeit bekennt, bei den Verhandlungen

(C) über die **Neuverteilung der Umsatzsteuer** die gesamtstaatlichen Belastungen zu prüfen und zu einem Ausgleich zwischen Bund und Ländern zu kommen. Dazu haben sich alle Länder bereit erklärt.

Das neue Verfahren, das Sie einführen, ist ein ganz anderes. Sie sagen: Wir beschließen in Brüssel, ob wir zahlen oder nicht, zwar ohne Beteiligung der Länder; aber nach unserer Rückkehr teilen wir von Bonn aus den Ländern ihren jeweiligen Beitrag mit.

Die Erklärung des Bundeskanzlers bezog sich nicht auf Art. 106 GG, sondern lautete: Wir zahlen für Europa, und die Länder müssen sich daran beteiligen. Wenn sie sich nicht beteiligen, werden wir die Steuern erhöhen, und dann sind die Länder daran schuld. Das ist der nackte Inhalt dieser Erklärung. Das brauchen wir jetzt gar nicht mit Ranken und Blumen zu versehen, sondern dies ist eine ganz klare Abweichung bei der Untersuchung der gesamtstaatlichen Belastung, in die wir unsere Gesichtspunkte einbringen können. Das ist fast so etwas wie eine Verordnung: Die Länder zahlen, oder wir erhöhen die Steuern, damit der Bürger weiß, wie weit es die Länder mit uns treiben; aber über die EG-Finanzierung entscheiden werden wir natürlich selbst.

Der zweite Punkt ist die **Zuständigkeit des Bundes**. Ich muß in Baden-Württemberg mit Baupreissteigerungen in Höhe von 800 Millionen DM fertig werden, für die meine Landesregierung nichts kann, sondern die sich aus der Preisentwicklung auf dem Baumarkt ergeben. Ich weiß nicht, was mir der Bundeskanzler sagen würde, wenn ich ihm mitteilte: Ich kann meine Baurechnungen nur noch bezahlen, wenn sich der Bund an meinen Finanzen beteiligt. (D)

Wenn die nächste **Besoldungserhöhung** kommt — der Bund hat in seinem Haushalt einen Personalkostenanteil von 18 %, die Länder einen Anteil von 43 % —, bin ich gespannt, wie der Bund reagiert, wenn wir bei jeder Besoldungserhöhung sagen: Jetzt müssen wir erst in Umsatzsteuerverhandlungen eintreten; sonst können wir leider die gesetzlichen Verpflichtungen auf Grund der für die Beamten geltenden Regelungen nicht mehr erfüllen. Wir möchten vom Bund gern wissen, welchen Beitrag er dazu leistet.

Gestern fand im Vermittlungsausschuß — wir haben uns ja darauf geeinigt, daß wir das sehr offen behandeln wollen — ein weiterer Vorstoß statt. Er lautete schlicht: Wir zahlen **Kindergeld** nur dann, wenn sich die Länder daran nicht nach Art. 106 GG beteiligen, sondern wenn wir eine prozentuale Beteiligung der Länder am Kindergeld über die **Umsatzsteuerneuverteilung** bestätigt bekommen, und zwar nicht auf Grund eines Vermittlungsbegehrens — die Umsatzsteuerverhandlungen sind nicht Gegenstand eines Vermittlungsbegehrens beim Steuerpaket —, sondern hier wird ein neuer Versuch gemacht, das Finanzverhältnis Bund/Länder in einer völlig neuen Weise zu ordnen, nämlich von oben nach unten und nicht mehr über Art. 106 GG.

Sie brauchen nur einmal — wir werden diese Diskussion führen — die zwangsläufigen **Personal-**

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) **lasten** der Länder und des Bundes fortzuschreiben. Dann müssen Sie bei 5% Inflationsquote einmal ausrechnen, wie sich die progressiv steigenden Einnahmen aus der Lohnsteuer der öffentlich Bediensteten zwischen Bund und Ländern verteilen und wie auf der Ausgabenseite im Verhältnis Bund/Länder die Personalkostenanteile von 18% zu 43% aus-einandergehen.

Nun will ich aber nicht davon sprechen — darüber werden wir noch reden —, sondern auf Ihre Frage eingehen: Warum beschließt ihr eigentlich die Gesetze nicht? Aus einem ganz einfachen Grund: Wir wollen vieles. Frau Huber, ich bin gern bereit, im Familienbereich aus Prioritätsgründen mehr zu tun als in allen anderen Bereichen. Wir tun mehr! Schauen Sie sich einmal unsere Haushalte an! Es gibt keinen Bereich, wo wir so viel tun und wo wir die finanziellen Mittel so gesteigert haben wie bei der **Familienhilfe**. Wir wollen nur nicht all das übernehmen, was Sie in dem Gesetz festschreiben. Wir halten z. B. den Sozialberater für die Familien, in denen Kinder und Erwachsene darüber streiten, wer recht hat, für weniger wichtig als etwa das Familiendarlehen für junge Familien, wenn die Frau aus dem Beruf ausscheidet, weil sie ein Kind bekommt, und dann eine finanzielle Unterstützung haben muß. Oder nehmen Sie das Familiengeld, das der Bund seit langem der nichtberufstätigen Frau verweigert, auch wenn sie fünf Kinder hat, das wir aber in Baden-Württemberg zahlen. Über all das können wir streiten.

- (B) Nur, wenn kein Geld da ist, hat es keinen Sinn, dauernd neue Ausgaben zu beschließen, wenn man nicht weiß, wie man die Einnahmen in Ordnung bringen soll. Wir meinen es ernst, wenn wir von **Finanzkonsolidierung** reden. Wir werden auf vieles, was uns liebgeworden ist, verzichten müssen. Wir bringen unsere Haushalte mit harten Streichungen in Ordnung. Dabei, Herr Kollege Böhme, sollten Sie nicht so sehr auf die Leistungen des Bundes an die finanzschwachen Länder hinweisen. Sie wissen, daß Baden-Württemberg in diesem Jahr von seinen eigenen Steuereinnahmen 1,7 Milliarden DM in den Länderfinanzausgleich einbringt.

Wenn wir alle diese Opfer bringen, wenn wir auch dies noch leisten und dann sagen: Das Geld reicht nicht, um noch mehr zu tun, soweit wir es jetzt übersehen können, dann kann es doch im Hinblick auf die Mindestverantwortung des Gesetzgebers, und zwar des Bundestages wie des Bundesrates, dem Steuerzahler gegenüber nicht falsch sein, die Leistungskraft der Gesellschaft und die öffentlichen Ausgaben im Lot zu halten.

Wir wollen dies in Einklang bringen! Deshalb wollen wir miteinander über ein Paket reden, was wir noch leisten können und was nicht. Wenn Sie wollen, daß wir zuerst die Ausgaben beschließen und dann über die Einnahmen reden, müssen Sie das dem Steuerzahler gegenüber begründen. Ich kann es nicht, auch nicht dadurch, daß ich sage: Es betrifft nicht euch, sondern die unvermeidlichen Zahlungen kommen erst in fünf oder sechs Jahren. Wenn wir dann kein Geld mehr haben, werden wir

schon sehen, was wir daraus machen. Man sollte (C) kein Lob für Leistungen einstecken, wenn man den Tadel für die Finanzpolitik nicht vorher in Ordnung bringen kann.

Präsident Klose: Herr Ministerpräsident Albrecht!

Dr. Albrecht (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn sich Herr Böhme nicht zu Wort gemeldet hätte, hätten wir jetzt nicht aus Anlaß einer Geschäftsordnungsdebatte in Wahrheit eine Finanzdebatte. Nachdem das nun aber einmal so gelaufen ist, will ich auch meinerseits einige wenige Worte dazu sagen.

In Wahrheit geht es um zwei Fragen, nämlich um eine Diskussion zwischen Bund und Ländern — sie ist nicht neu — über die **gerechte Verteilung des Steueraufkommens**. Der Bund sagt unter Hinweis auf Art. 106 unseres Grundgesetzes, daß er nicht genügend Mittel zur Verfügung habe und daß die Länder bessergestellt seien. Die Länder sagen, daß es genau umgekehrt sei.

Verehrter Herr Staatssekretär, es ist zwar richtig, daß in Art. 106 von Deckungsquoten die Rede ist, aber eben von der Deckung notwendiger Ausgaben. Genau darüber müssen wir diskutieren, was notwendige Bundesausgaben und was notwendige Länderausgaben sind.

Was die Länder dem Bund in diesem Zusammenhang mit Sicherheit sagen werden, ist einerseits das, was Kollege Späth unterstrichen hat, nämlich daß (D) die Personalausgaben, die wir haben, die wir nicht ändern können, deren Wachstum nicht von uns, sondern ganz entscheidend von den jährlichen Tarifvereinbarungen abhängt, die Länderhaushalte so gewaltig belasten, daß im Bundeshaushalt nichts Vergleichbares zu finden ist.

Das zweite, was wir Ihnen sagen werden, ist: Wenn der Bund wirklich der Meinung ist, daß er notwendige Bundesausgaben nicht tätigen kann, dann soll er zunächst einmal aufhören, ständig Ausgaben zu beschließen, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder eingreifen. Wir haben nicht darum gebeten, daß Sie ein **Psychiatrieprogramm** mit Ausgaben von Hunderten von Millionen auflegen. Dies fällt in die Zuständigkeit der Länder; das machen wir. Wir haben nicht darum gebeten — im Gegenteil: wir haben davor gewarnt —, daß sich der Bund jetzt in den ureigensten Bereich der Länder, die **Kulturförderung**, hineinbegibt und Millionenausgaben dafür tätigt. Ich könnte weitere Beispiele nennen.

Wenn wir die Frage der **notwendigen Ausgaben** diskutieren, dann möchte ich auch einmal vorbringen, daß das Land Niedersachsen seit Jahren nicht in der Lage ist, für die Fünfjährigen einen gebührenfreien Platz im Kindergarten bereitzustellen, und daß dies viel wichtiger ist als viele der Gesetze, die uns hier in letzter Zeit zur Verabschiedung vorgeschlagen worden sind, ganz abgesehen davon, daß wir überhaupt keine Möglichkeit haben, in unserem Land etwa die Lernmittelfreiheit zu etablieren, wie das anderswo schon längst der Fall ist.

Dr. Albrecht (Niedersachsen)

- A) Die zweite Frage ist beinahe noch wichtiger: Den Bürger interessiert doch nicht, wie Bund und Länder die Ausgabenpakete und die Einnahmepakete untereinander hin- und herschieben, sondern die entscheidende Frage für unsere Bürger ist, ob wir mit staatlicher Ausgabenpolitik insgesamt über unsere Verhältnisse leben.

Wenn man sich allein das ansieht, was hier im Bundesrat geschieht, nämlich daß uns der Bundestag in den letzten eineinhalb Jahren Gesetze mit einem Ausgabevolumen von rd. 20 Milliarden DM jährlich für Bund, Länder und Gemeinden vorgelegt hat, daß wir jetzt noch dazu ein Steuersenkungsprogramm bekommen, das einen Einnahmeverlust, aber damit auch eine Belastung der öffentlichen Haushalte von rd. 15 Milliarden DM umfaßt, dann heißt dies, daß dieser Bundesrat in eineinhalb Jahren eine Belastung der öffentlichen Haushalte von 35 Milliarden DM jährlich akzeptieren sollte. Hier stellt sich die Frage, ob das nicht über jedes vernünftige Maß hinausgeht.

Damit diskutieren wir gar nicht darüber, ob nun etwa die Jugendhilfe, die Novellierung des Strafvollzugs, das Wohngeld oder was immer unbedingt notwendig war, sondern wir sagen: Die Gesamtheit dieses Pakets ist für uns nicht mehr tragbar. Zumindest muß uns derjenige, der für das gesamte Steueraufkommen verantwortlich ist — das sind der Bundeskanzler und die Bundesregierung —, zunächst einmal sagen, wie man dieses Kunststück bewältigen kann: zig Milliarden neuer Ausgabenprogramme in eineinhalb Jahren, gleichzeitig gewaltige Steuersenkungen und schließlich auch noch eine Rückführung der Deckungslücke in den öffentlichen Haushalten.

B)

Präsident Klose: Bitte, Herr Staatssekretär!

Dr. Böhme, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Ich möchte die Debatte nicht unnötig verlängern, aber noch einmal darauf hinweisen dürfen, daß es jetzt nicht darum geht, in diesem Hause eine ausführliche Finanzdebatte zu führen, sondern darum, daß durch die Vertagungsanträge — das wird ja auch für das nachfolgende Wohngeldgesetz gelten — die Möglichkeit für die Bundesregierung abgeschnitten wird, ihrerseits den Vermittlungsausschuß anzurufen, und daß mit der **Vertagung** im Grunde das **Scheitern der Gesetze** in dieser Legislaturperiode beschlossen wird. Das ist, glaube ich, von Herrn Senator Apel völlig zu Recht hervorgehoben worden. Es geht also nicht um die endgültige Entscheidung bei den Finanzen, sondern darum, daß im Gewande dieser Vertagung praktisch das Scheitern dieser Gesetze beschlossen wird. Nur das ist hier zu beurteilen.

Noch ein kurzes Wort zu den **Finanzen**. Herr Ministerpräsident Späth, ich räume natürlich ein, daß jedes Land — auch das Land Baden-Württemberg — mit dem Etat und dem ehrgeizigen Ziel 4 % für 1981, wie es im Finanzplanungsrat besprochen worden ist, Schwierigkeiten haben wird. Ich überlasse es freilich Ihnen, das Thema, das ich vorhin anzuspre-

chen versuchte, gesamtstaatliche Lasten, über die wir uns politisch einig sind, dann auch gesamtstaatlich tragen zu wollen, mit den Baupreissteigerungen in Baden-Württemberg zu vergleichen. Dieser Vergleich ist Ihre Sache. (C)

Was Baden-Württemberg angeht, so darf ich nur kurz darauf hinweisen, daß ich es aus der Sicht des Bundes nicht für richtig halte, daß der **Länderfinanzausgleich**, der ja eine **sozialstaatliche Funktion** hat und bekanntlich nicht dem Bund zugute kommt, sondern unter den Ländern erfolgt, hier in dieser Form mit in die Debatte eingebracht wird. Nach den Ist-Zahlen 1979 hat Baden-Württemberg im Rahmen des Länderfinanzausgleichs sicher ein gerüttelt Maß zu zahlen. Ich darf aber auch darauf hinweisen, daß ein Großteil dieser Mittel innerhalb des Länderfinanzausgleichs ja auch wieder an CDU-regierte Länder geht. Ich will das überhaupt nicht kritisieren; ich finde diesen Länderausgleich völlig in Ordnung. Ich möchte darauf nur der Vollständigkeit halber hinweisen.

Was nun, Herr Ministerpräsident Albrecht, die Gesamtdebatte angeht, so haben Sie recht: Art. 106 GG ist der richtige Gesichtspunkt und der richtige Maßstab. Sie haben in diesem Zusammenhang die **Mischfinanzierung** angesprochen. Ich möchte ausdrücklich wiederholen, daß das Thema Mischfinanzierung kein Thema ist, bei dem sich der Bund streitig stellt. Im Gegenteil, der Bund hat in den vergangenen Jahren immer seine Bereitschaft zum Abbau von Mischfinanzierungstatbeständen bekundet. Woran es bisher fehlte, waren einheitliche Vorschläge seitens der Bundesländer, was ganz natürlich ist, wenn man die unterschiedlichen Lagen dieser Mischfinanzierung betrachtet: einerseits im Süden für die Bergbauernprogramme und andererseits im Norden für den Küstenschutz. Daß dies unterschiedlich beurteilt wird und daß es sehr schwierig wird, hier auf eine einheitliche Linie zu kommen, liegt auf der Hand. (D)

Aber daß mit dem Hinweis auf die Mischfinanzierung, über die der Bund zu reden bereit ist, hier nun eine Reihe von Gesetzen über eine Geschäftsordnungsdebatte zum Scheitern verurteilt werden, ist hier von Herrn Apel meines Erachtens mit Recht kritisch bewertet worden.

Präsident Klose: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Da es zweimal angesprochen worden ist, weise ich der Klarheit halber darauf hin: Wir führen hier eine Sachdebatte, und innerhalb dieser Sachdebatte gibt es einen Antrag zur Geschäftsordnung. So schreibt es unsere Geschäftsordnung vor.

Ich verstehe den Antrag wiederum so, daß **auf die nächste Sitzung** des Bundesrates **vertagt** werden soll. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Fünftes Gesetz zur **Änderung des Wohngeldgesetzes** — Antrag des Landes Nordrhein-

Präsident Klose

(A) Westfalen nach § 23 Abs. 3 GOBR — (Drucksache 300/80, zu Drucksache 300/80, zu Drucksache 300/80[2]).

Herr Ministerpräsident Stoltenberg!

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Ich beantrage mit der soeben gegebenen Begründung ebenfalls Vertagung auf den 4. Juli.

Präsident Klose: Mir liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Dr. Haack vor.

Dr. Haack, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn die Argumente, die soeben ausgetauscht worden sind, einen Sinn haben sollten und logisch wären, dann dürften die Beratung und Beschlußfassung über das Wohngeldgesetz hier nicht abgesetzt werden. Denn hier wird kein Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgelegt, der sehr umstritten ist und bei dem es in Grundsatzfragen unter Umständen unterschiedliche Meinungen gibt, sondern hier steht ein Gesetzentwurf zur Abstimmung, der bei der Vorberatung vor der ersten Lesung die volle Zustimmung gerade auch der Vertreter des Bundesrates hatte. Wichtige Ergänzungen von seiten des Bundesrates — etwa in dem Bereich Verwaltungsvereinfachung — wurden in diesen Gesetzentwurf eingearbeitet.

(B) Es gab auch nie das Argument, daß durch den Wohngeldgesetzentwurf zu starke Lasten auf die Länder zukämen. Im Gegenteil! Zunächst haben wir von seiten der Bundesregierung — das gilt auch für die Koalitionsfraktionen, die ebenfalls einen Entwurf eingebracht haben — nur das **finanziell Machbare** vorgeschlagen. Vieles, was rein wohnungspolitisch wünschbar gewesen wäre, ist in diesem Gesetzentwurf nicht enthalten. Das hat dazu geführt, daß wir im Bundestag von den Vertretern der Opposition sehr stark attackiert worden sind. Der wohnungspolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion hat nach Beschlußfassung der Bundesregierung über diesen Wohngeldgesetzentwurf am 20. Februar 1980 festgestellt:

„Es ist bedauerlich, daß die Bundesregierung ihre Politik der Austrocknung sozialer Leistungen im Wege des Unterlassens der erforderlichen Anpassungen nun auch auf das Wohngeld ausdehnt.“

Dieses Argument wurde auch in den Debatten des Bundestages immer wieder vorgebracht.

Herr Ministerpräsident Stoltenberg, als ich in der letzten Woche bei einer wohnungspolitischen Debatte im Bundestag diese Entwicklung bedauerte — nachdem der Gesetzesbeschluß vorletzte Woche hier abgesetzt worden war — und, ähnlich wie Herr Vogel vorhin, meiner Hoffnung Ausdruck gab, daß in der nächsten Sitzung des Bundesrates dieser Gesetzesbeschluß unabhängig von den anderen Punkten und den anderen Schwierigkeiten hier positiv verabschiedet werden würde, rief mir der Vorsitzende des Bundestagsausschusses und Sprecher der CDU-

(C) Fraktion im Bundestag zu: „Darüber kann es überhaupt keinen Zweifel geben!“ Deshalb wundert es mich, daß dieses Wohngeldgesetz jetzt auch in den größeren Zusammenhang der anderen Gesetze gestellt wird.

Es gäbe nämlich auch kaum mehr eine Möglichkeit, diesem Gesetzesbeschluß zu widersprechen. Das heißt, wenn sie ihm nächste Woche zustimmen wollen, wäre es eigentlich sinnvoll, ihm auch schon diese Woche zuzustimmen. Würden Sie ihn ablehnen, müßten wir den Vermittlungsausschuß anrufen. Dann träten dieselben vorhin schon geschilderten Schwierigkeiten auf: Der Bundestag müßte aus den Ferien zurückgerufen werden; denn die Verabschiedung eines Vermittlungsergebnisses im Oktober wäre gar nicht möglich, weil wir eine **längere Umstellungszeit** für die Verwaltungsbehörden auf eine neue Wohngeldregelung brauchen. Wenn dieser Gesetzentwurf also nicht im Juli verabschiedet wird, dann kann er eben nicht am 1. Januar des kommenden Jahres in Kraft treten.

Herr Ministerpräsident Späth sagte im Zusammenhang mit dem Jugendhilferecht: „Wir wollen im Familienbereich mehr tun.“ Gerade beim Wohngeld soll im Familienbereich mehr getan werden, weil ein Schwerpunkt dieser Wohngeldnovelle die **Verbesserung des Wohngeldes für Familien mit mehreren Kindern**, für Mehrpersonenhaushalte, ist. Ich war eigentlich der Meinung, daß das unumstritten ist. Ich bedauere, daß dies nicht der Fall ist. Ich kann hier natürlich an den Mehrheitsverhältnissen auch nichts ändern. Aber ich hätte wenigstens die Bitte, daß das Wohngeldgesetz in der kommenden Sitzung nächste Woche Ihre Zustimmung findet. (D) Sonst ist es, wie gesagt, nicht mehr möglich, das Gesetz rechtzeitig am 1. Januar des kommenden Jahres in Kraft zu setzen. Wenn das so wäre, dann hätten gerade Familien mit Kindern bei steigender Miete den Nachteil.

Ich bitte Sie deshalb zu sehen, daß dieses Wohngeldgesetz dringend der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Präsident Klose: Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg!

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist sicher richtig, daß ein Blick in die Akten zeigt: Bei diesem Gesetz gab es im ersten Durchgang ein größeres Maß an Einvernehmen zwischen Bundesrat und Bundestag als bei anderen Gesetzen, über die wir gesprochen haben.

Es handelt sich aber dennoch um ein Finanzvolumen von 600 Millionen DM. Aus rein systematischen Gründen, die ich eingangs genannt habe, ist es nach unserer Auffassung richtig — die sehr lange Debatte hat uns überhaupt nicht zu einem anderen Urteil kommen lassen —, Gesetzentwürfe von erheblicher finanzieller Wirkung jetzt im Zusammenhang zu sehen und zu beurteilen.

In einer Vorbemerkung bei der letzten Runde ist hier von seiten der Bundesregierung noch einmal

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein)

- (A) unterstellt worden, das bedeute eine Politik, die alles scheitern lassen wolle. Ich akzeptiere diese Interpretation überhaupt nicht. Die Kabinette sind frei, unter Beachtung der letzten Entwicklungen in der finanzpolitischen Diskussion, unter Beachtung der Entwicklungen in der Steuergesetzgebung über jedes einzelne Gesetz zu befinden. Insofern gibt es keine Präjudizierung durch den Verfahrensbeschluß, Herr Bundesminister.

Ich glaube aber, daß unsere Absicht, am 4. Juli 1980 im Zusammenhang zu entscheiden, jetzt hinreichend begründet ist. Ich bitte auch, die Gründe in der Nachbetrachtung mehr zu würdigen, als es in der Diskussion geschehen ist.

Präsident Klose: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Auch hier wird **Vertagung auf die nächste Sitzung** des Bundesrates beantragt. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**. Dann ist so entschieden.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Staatshaftungsgesetz (Drucksache 299/80).

Das Wort zur Berichterstattung hat Frau Senatorin Leithäuser, Hamburg.

Frau Leithäuser (Hamburg), Berichterstatte: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für den federführenden Rechtsausschuß erstatte ich Ihnen den Bericht über das Staatshaftungsgesetz, das der Deutsche Bundestag am 12. Juni 1980 beschlossen hat.

- (B)

Der Regierungsentwurf eines Staatshaftungsgesetzes ist mit dem damals von der Regierung gleichzeitig vorgelegten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes in der 461. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 1978 behandelt worden. Damals ist die eingehende Stellungnahme des Rechtsausschusses allerdings wegen der vorgeschrittenen Zeit vom Kollegen Dr. Wicklmayr zu Protokoll gegeben worden. Daher kann ich mich heute auf eine kurze Würdigung des Gesetzes, wie es uns in der jetzt vom Bundestag verabschiedeten Fassung vorliegt, beschränken.

Erstens. Mit diesem Gesetz wird das derzeitige Staatshaftungsrecht, das nur teilweise kodifiziert, in wichtigen Bereichen dagegen gewohnheitsrechtlich oder richterrechtlich entwickelt und damit insgesamt zersplittert und unübersichtlich ist, neu geordnet. Zugleich wird der **rechtliche und wirtschaftliche Schutz des Bürgers vor den Folgen rechtswidrig ausgeübter Staatsgewalt** verbessert.

Zweitens. Das Gesetz vereinigt die bisher getrennten Haftungsbereiche der Amtshaftung, des Folgenbeseitigungsanspruchs sowie des aufopferungs- und enteignungsgleichen Eingriffs und schafft damit mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Drittens. Durch die Einführung der unmittelbaren Haftung löst es sich von der bisherigen Anknüpfung an die deliktische Verbindlichkeit des Amtswalters.

Viertens. An die Stelle des Subsidiaritätsprinzips, das inzwischen nur noch als reines Fiskalprivileg

besteht, tritt die primäre Staatshaftung. Hiermit wird ein effektiverer Rechtsschutz des Bürgers erzielt, der sich nicht mehr auf Ersatzansprüche gegen Dritte verweisen lassen muß.

- (C)

Fünftens. Wesentlich verbessert wird die Rechtsstellung des geschädigten Bürgers ferner durch folgende Änderungen gegenüber dem geltenden Recht: Künftig obliegt es dem Staat, sich durch den Nachweis der bei staatlicher Tätigkeit gebotenen Sorgfalt zu entlasten. Bei sämtlichen Grundrechtseingriffen haftet er auch ohne Verschulden. Zur Wiedergutmachung eines Schadens kann der geschädigte Bürger zwischen Naturalrestitution und Geldersatz wählen.

Sechstens. Ein empfindliches Rechtsschutzdefizit wird dadurch ausgefüllt, daß das Gesetz das Versagen technischer Einrichtungen, wie z. B. Ampelanlagen, in die Haftung einbezieht.

Siebtens. Schließlich beseitigt es durch die ausdrückliche Zuweisung einzelner Rechtsmaterien in den Bereich der privatrechtlichen Haftung Abgrenzungsprobleme, die in der Vergangenheit immer wieder zu Rechtsunsicherheit geführt haben.

Entsprechend der Empfehlung des Bundesrates im ersten Durchgang ist die Tumultschädenregelung fortgefallen. Ferner ist die von den Ländern begrüßte Konzentration des gerichtlichen Rechtsschutzes, die durch die Änderung von Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG ermöglicht werden sollte, weggefallen. Es bleibt also bei der Doppelspurigkeit, d. h. Aufhebung der rechtswidrigen Maßnahme durch das Verwaltungsgericht und Entscheidung über den aus dem rechtswidrigen Verhalten erwachsenen Schadensausgleich in Geld durch das ordentliche Gericht. Durch den Fortfall der Grundgesetzänderung ist auch die Anfügung eines Absatzes 6 an Art. 104 a GG entfallen. Damit ist den Ländern die Möglichkeit genommen, im Rahmen von § 11 des Staatshaftungsgesetzes Rückgriff beim Bund zu nehmen.

- (D)

Der Rechtsausschuß stand jetzt vor der veränderten Situation, daß das Staatshaftungsgesetz **ohne Änderung des Grundgesetzes verabschiedet** worden ist. Er mußte daher prüfen, ob er sich der von Bundesregierung und Bundestag vertretenen Rechtsansicht anschließen könne, daß das Gesetz in seiner jetzigen Form keiner Grundgesetzänderung bedürfe.

Der federführende Rechtsausschuß sowie der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen übereinstimmend mit Mehrheit, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, den Gesetzesbeschluß aufzuheben. Nach ihrer Ansicht fehlt es dem Bund ohne grundgesetzliche Kompetenzzuweisung an der Gesetzgebungszuständigkeit für das Gesetz. Aus Art. 74 Nr. 1 GG lasse sich die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes nämlich deswegen nicht herleiten, weil das Staatshaftungsgesetz seinem Regelungsinhalt nach nicht mehr dem bürgerlichen Recht zugeordnet werden kann. Lassen Sie mich die **Hauptargumente** kurz darstellen:

Erstens. Nach der jetzt geltenden Konzeption wird die durch § 839 BGB privatrechtlich konzipierte Eigenhaftung einer Person für eine Amtspflichtverletzung durch Art. 34 GG auf die Anstellungskör-

Frau Leithäuser (Hamburg)

- (A) perschaft übernommen. § 839 BGB ist also nach wie vor die haftungsbegründende Norm, während Art. 34 GG die haftungsverlagernde Vorschrift darstellt.

Zweitens. Nunmehr tritt eine spezifisch öffentlich-rechtliche Haftung des Hoheitsträgers für eigene Pflichtverletzung bei der Ausübung öffentlicher Gewalt (§ 1 Abs. 1) an ihre Stelle. Diese Haftung wird als Weiterentwicklung des durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierten Rechtsschutzes gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt und als Fortentwicklung des Rechtsstaatsprinzips verstanden. Es wird also der Bereich des bürgerlichen Rechts verlassen und ein ausschließlich öffentlich-rechtliches Institut der Staatshaftung geschaffen.

Drittens. Art. 74 Nr. 1 GG (bürgerliches Recht) kann als Kompetenzgrundlage für die Einbeziehung der von der Rechtsprechung entwickelten Institute des enteignungsgleichen Eingriffs und des aufopferungsgleichen Eingriffs in einen einheitlichen Haftungstatbestand nicht herangezogen werden. Dasselbe gilt für die Erstreckung der Staatshaftung auf pflichtwidrige und rechtswidrige Eingriffe in Grundrechte (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2).

Viertens. In Zukunft sollen die Haftungsträger gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 auch ohne Pflichtverletzung für Rechtsakte haften, die auf später für verfassungswidrig erklärten Gesetzen oder für rechtswidrig erklärten Verordnungen usw. beruhen. Auch die Zuordnung dieser Haftungsfälle zum bürgerlichen Recht ist ausgeschlossen.

(B)

Fünftens. Auch die Einführung des Folgebeseitigungsanspruchs (§ 3) läßt sich nicht auf die Kompetenzgrundlage des Art. 74 Nr. 1 GG stützen, weil die Folgenbeseitigung durch Vornahme hoheitlicher Handlungen nicht mehr als Naturalrestitution im Bereich des bürgerlichen Rechts angesehen werden kann. Auch wenn Art. 84 Abs. 1 GG als Kompetenzgrundlage in Betracht gezogen wird, ist durch diese die Anwendung des Gesetzes auf den Vollzug von Landesgesetzen durch Landesbehörden nicht gedeckt.

Sechstens. Außerdem ist nach Meinung der drei Ausschüsse die Aufhebung des Gesetzesbeschlusses auch deswegen erforderlich, weil sich aus der Ausführung des Gesetzes für die Länder Belastungen ergäben, die ihnen aus verfassungspolitischen und finanziellen Gründen nicht zugemutet werden könnten.

Dagegen hat eine **Minderheit** die Auffassung von Bundesregierung und Bundestag gebilligt und ebenfalls die Rechtsauffassung vertreten, daß für den Gesetzesbeschluß des Bundestages eine **Grundgesetzänderung nicht erforderlich** sei. Art. 74 Nr. 1 GG umfasse das Staatshaftungsrecht im Rahmen der vorgegebenen traditionellen und herkömmlichen Rechtsentwicklung. Art. 34 GG habe eine Verstärkung dieser öffentlich-rechtlichen Staatsverantwortlichkeit gebracht, und dies auf bundesrechtlicher Ebene. Daher sei die Regelung durch den Bundesgesetzgeber zulässig.

In allen Ausschüssen ist überdies die Frage diskutiert worden, welche Gesetzesänderungen unerlässlich sind, falls im Vermittlungsverfahren noch eine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage für das Gesetz beschlossen werden sollte. Finanzausschuß und Innenausschuß haben ihre Empfehlungen in einer **Entschließung** zusammengefaßt. Demgegenüber hat der Rechtsausschuß hiervon abgesehen, um ständiger Übung entsprechend sein Hauptvotum nicht durch ein Hilfsvotum zu entwerten. Lassen Sie mich einige Punkte hervorheben:

(C)

Erstens. Für den rechtswidrigen Grundrechtseingriff soll auch im neuen Staatshaftungsgesetz nur eine angemessene Entschädigung in Geld geleistet werden. Die Haftung soll also auf die Fälle beschränkt werden, die bereits jetzt von den Instituten des enteignungsgleichen und aufopferungsgleichen Eingriffs erfaßt sind. Nur so kann eine nicht kalkulierbare Ausuferung der Haftung vermieden werden.

Zweitens. Durch eine Änderung der Vorschrift über die Haftung der rechtsprechenden Gewalt soll sichergestellt werden, daß die vorgesehene Haftungsbeschränkung auch gilt, wenn das Gerichtsverfahren nicht mit einer rechtskräftigen Entscheidung endet.

Drittens. Wegen der übrigen Änderungsempfehlungen verweise ich auf die Drucksache 290/1/80 (neu) unter Ziff. II.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß alle Ausschüsse das Gesetz für zustimmungsbedürftig halten, weil zwei Paragraphen Regelungen des Verwaltungsverfahrens beinhalten.

(D)

Präsident Klose: Ich danke der Berichterstatterin.

Das Wort hat Frau Staatsminister Dr. Rüdiger, Hessen.

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Seit langem haben Wissenschaft und Praxis dringend nach einer Neuregelung des Staatshaftungsrechts gerufen. Nach intensiven Vorbereitungen wurde von der Bundesregierung im Jahre 1978 auch ein Gesetzentwurf vorgelegt, der im ersten Durchgang so aufgenommen wurde, daß man erwarten konnte, er würde in seinen wesentlichen Grundzügen akzeptiert.

Nun hat aber leider die Opposition im Bundestag am Ende gründlicher Beratungen einer notwendigen Grundgesetzänderung die Zustimmung verweigert. Die Bundesregierung hatte diese Grundgesetzänderung durch ein 35. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes gemeinsam mit der Vorlage des Staatshaftungsgesetzes eingeleitet. Nunmehr wird die unterbliebene Grundgesetzänderung, wie ich fürchte, zum Anlaß genommen, das Staatshaftungsgesetz überhaupt scheitern zu lassen.

Wir sind davon überzeugt, daß die Öffentlichkeit für diese Art von konzertierter Aktion kaum Verständnis aufbringen wird; denn durch sie würde eines der wichtigsten und längst überfälligen Gesetze in dieser Legislaturperiode vereitelt.

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) Die geltenden Regelungen des Staatshaftungsrechts stammen, wie Sie wissen, aus ganz unterschiedlichen Rechtsepochen, nicht wenige aus dem letzten Jahrhundert, und sie sind in mehreren Rechtsgebieten verstreut. Die deutschen Richter haben gewiß in diesem Bereich viel Verdienstvolles zur Durchsetzung des Rechtsstaatsgedankens geleistet. Aber in einem Gesetzgebungsorgan wie dem Bundesrat dürfte es keinen Zweifel darüber geben, daß Richterrecht auf Dauer hier nicht ausreicht.

Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit unseres staatlichen Handelns verlangt, daß der Bürger aus übersichtlichen Gesetzen erfahren können muß, wann der Staat haftet, wie der Staat haftet und wie er, der Bürger, zu seinem Recht kommt.

Die Bestimmungen hierüber trifft in erfreulicher Kürze und Übersichtlichkeit das Staatshaftungsgesetz. Ein einheitlicher öffentlich-rechtlicher Haftungstatbestand, die unmittelbare Haftung des Staates, die verschuldensunabhängige Haftung bei rechtswidrigen Grundrechtseingriffen, die Beweislastumkehr bei sonstigen Amtspflichtverletzungen, die Haftung für Fehler technischer Einrichtungen: das alles sind Regelungen; die ohne Übertreibung als Marksteine moderner Rechtspolitik gelten können. Zu Recht werden deshalb hohe Erwartungen an dieses Gesetz geknüpft.

- (B) Wer nach **durchgreifenden Rechtsbereinigungen** verlangt, meine Herren, meine Damen, müßte eigentlich darauf bedacht sein, daß dieses Gesetz endlich zustande kommt. Den Weg hierzu — davon sind wir überzeugt — weist der Antrag der Hessischen Landesregierung. Unser Antrag zielt wie die Mehrheitsbeschlüsse der Ausschüsse zwar auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses, allerdings mit einem entgegengesetzten Ziel: Wir wollen nicht die Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Zweck der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages, sondern wir wollen ein wirkliches Vermittlungsverfahren, um zu einer verfassungsrechtlichen Konsolidierung des Staatshaftungsgesetzes zu kommen.

Zu diesem Zweck wird durch Änderung des Art. 34 Abs. 2 GG die Schaffung einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes vorgeschlagen. Ich erinnere daran: eine solche hatte der Bundesrat selbst bei der Beratung des 35. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes im ersten Durchgang verlangt

Die weiterhin vorgeschlagene Änderung der Rechtswegregelungen der Art. 14 und 34 GG sowie des § 18 des Staatshaftungsgesetzes beseitigt die bestehende **Zweigleisigkeit des Rechtsschutzes** im Bereich der Staatshaftung. Wie bekannt, entscheiden gegenwärtig über rechtswidrige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt Gerichte aller Gerichtsbarkeiten, über die Geldentschädigung dagegen allein die ordentlichen Gerichte. Dies kann dazu führen, daß der betroffene Bürger wegen eines Schadenssachverhaltes sechs Gerichtsinstanzen in Anspruch nehmen muß. Alle, die sich so beredt für Vereinfachung und Bürgernähe unseres Rechts einsetzen, müßten auch diese Empfehlungen unterstützen, wenn

- (C) sie konsequent sind und dem eigenen Anspruch genügen.

Erwähnen möchte ich schließlich, daß in dem hessischen Antrag auch angestrebt wird, die Vorschrift aus der ursprünglichen Regierungsvorlage Gesetz werden zu lassen, nach der die Länder beim Bund Rückgriff nehmen können, wenn sie für eine Pflichtverletzung haften, die auf einem rechtswidrigen Verhalten des Bundes — z. B. auf einem später für verfassungswidrig erklärten Bundesgesetz — beruht.

Meine Herren, meine Damen! Der Bundestag ist mit all diesen Problemen bereits eingehend befaßt gewesen. Sein Rechtsausschuß hat gründlich darüber beraten und dem Plenum seinen Abschlußbericht am 19. Mai dieses Jahres vorgelegt. Eine nochmalige Befassung auf dem Weg des Vermittlungsverfahrens begegnet deshalb keinerlei verfassungsrechtlichen Bedenken.

Eines wird allerdings bei der Abstimmung in diesem Hause deutlich werden: ob die **verfassungsrechtlichen Bedenken** der unionsregierten Länder Vorwand oder wirklicher Grund sind. Sind sie mehr als Vorwand, so besteht die Möglichkeit, durch Unterstützung unseres Antrags Bedenken auszuräumen und das Staatshaftungsgesetz in dieser Legislaturperiode noch Realität werden zu lassen.

Darum bitte ich Sie im Namen des Landes Hessen.

- (D) **Präsident Klose:** Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Vogel.

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages bedeutet eine ganz wesentliche Vereinfachung und Verbesserung des Staatshaftungsrechts, eine Vereinfachung, weil an die Stelle einer Vielzahl weithin verstreuter Normen, die überdies durch Richterrecht mannigfaltig überlagert und ergänzt worden sind, 17 Paragraphen treten, in denen die gesamte Materie knapp, übersichtlich und folgerichtig geregelt wird. Gegner der Normenflut und des Normendickichts, insbesondere solche, die sich dieser Gegnerschaft bei vielen Gelegenheiten öffentlich rühmen, müßten eigentlich schon aus diesem Grunde an dem Entwurf ihre helle Freude haben, und eine Verbesserung, weil die neue Regelung die **Verwirklichung des Rechtsstaats- und des Sozialstaatsprinzips** unseres Grundgesetzes an wichtigen Stellen wiederum ein Stück voranbringt. Die wichtigsten Neuerungen sind von der Frau Berichterstatterin bereits vorgetragen worden. Im Interesse der Beschleunigung der Verhandlungen verzichte ich darauf, sie im einzelnen noch einmal aufzuzählen.

Weitere Verbesserungen, die der Regierungsentwurf vorsah oder die der Rechtsausschuß des Bundestages ernsthaft in Erwägung gezogen hat, sind leider zum Teil an finanzpolitischen Erwägungen, zum Teil an der Haltung der Opposition im Deutschen Bundestag gescheitert. Letzteres gilt vor allem

Bundesminister Dr. Vogel

(A) für die Regelungen, die eine Grundgesetzänderung vorausgesetzt hätten und deshalb gegen den Willen der Opposition nicht durchzusetzen waren. Das sollten sich auch alle diejenigen vor Augen halten, die nunmehr neuerdings den Versuch einer Grundgesetzänderung auf die Tagesordnung setzen.

Dem ist beispielsweise — dies ist hier völlig zutreffend ausgeführt worden — die **Vereinheitlichung der Rechtswege** und damit eine **fühlbare Reduzierung der Instanzen** zum Opfer gefallen. Ich verstehe auch jetzt noch nicht, welche Gründe die Opposition hier zu ihrem Nein veranlaßt haben. Gerichte, Anwälte und Bürger hätten Arbeit, die Bürger außerdem auch noch in erheblichem Umfang Gerichts- und Anwaltskosten gespart. Das Nein der Opposition hat aber auch verhindert, daß die Länder in bestimmten Fällen gegen den Bund Rückgriff nehmen können, wie das der Regierungsentwurf vorsah. Sie beklagen das nunmehr zu Recht, meine Damen und Herren, aber möglicherweise zu spät.

Noch mehr beklagt die Bundesregierung indes die nunmehr hervortretende Tendenz, auch die möglichen Fortschritte zugunsten der Bürger und zugunsten des Rechtsstaates zunichte zu machen, indem man dem Bund die Gesetzgebungskompetenz überhaupt bestreitet und außerdem zumindest in einer Entschließung, die hier ja auch zur Entscheidung steht, empfindliche Abstriche am Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages fordert.

(B) Die Zweifel an der Kompetenz des Bundes vermögen trotz der Breite, mit der sie schon im Unterausschuß des Rechtsausschusses dargelegt wurden, nicht zu überzeugen. Die Staatshaftung zählt mit all ihren bisherigen Elementen, mit ihrer schon durch Art. 131 der **Weimarer Reichsverfassung** herbeigeführten und durch Art. 34 des Grundgesetzes unverändert bestätigten Gemengelage des bürgerlichen Amtshaftungstatbestandes, der richterrechtlichen Staatshaftungsinstitute des Bundesrechts und der verfassungsrechtlichen Staatshaftungsnormen, traditionell und über Jahrzehnte völlig unbestritten zu den Gegenständen des bürgerlichen Rechts im Sinne von Art. 74 Nr. 1 des Grundgesetzes. Dabei ist ebenso unbestritten, daß der Begriff des bürgerlichen Rechts im Sinne dieser Verfassungsbestimmung keineswegs identisch ist mit dem Begriff des Zivilrechts oder gar mit dem Inhalt des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Diese Kompetenzgrundlage nunmehr nach jahrzehntelanger unangefochtener rechtlicher Würdigung bestreiten zu wollen, stellt sich, um mit Jhering zu sprechen, als ein Stück Begriffsjurisprudenz dar, das der Rechtswirklichkeit eklatant widerspricht. Glaubt denn einer der Befürworter dieser Rechtsmeinung wirklich im Ernst, daß die Gerichte — übrigens nach dem Willen der Opposition unverändert die Zivilgerichte, also die Landgerichte und die Oberlandesgerichte — künftig zur Ausfüllung der neuen Regelung, etwa zur Beurteilung von Fragen des allgemeinen Schadensersatzrechts, des Mitverschuldens, des nichtvermögensrechtlichen Schadens, des entgangenen Gewinns, der Verjährung, nicht mehr auf das Zivilrecht, sondern auf das öf-

(C) fentliche Recht zurückgreifen werden? Außerdem, meine Damen und Herren: Ist der Mehrheit eigentlich klar, daß ihre Auffassung wiederum zu einer völligen **Rechtszersplitterung**, nämlich zu einem Bundesgesetz und elf Ländergesetzen, führen würde? Diesen Verlust an Rechtseinheit, der uns hinter den Zustand des Jahres 1910 zurückwerfen würde, kann doch im Ernst niemand wollen.

Über die empfohlenen Abstriche wird möglicherweise noch im Vermittlungsausschuß zu reden sein. Ich beschränke mich deshalb hier auf die Bemerkung, daß mir die finanziellen Befürchtungen, mit denen die Abstriche vor allem begründet werden, nicht gerechtfertigt erscheinen. Ähnliche Befürchtungen wurden übrigens jedesmal vorgetragen, wenn seit dem Jahre 1894 Verbesserungen im Interesse der Bürger und des Rechtsstaats zur Debatte standen. Schon 1894 bei den **Beratungen im Reichstag** über den einschlägigen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs war das so. Ich fühle mich fast an die Eingangsdebatte von heute vormittag erinnert, wenn ich hier lese, daß damals der zuständige Staatssekretär dem Antrag aus der Mitte des Parlaments, anstelle der Beamtenhaftung die Staatshaftung einzuführen, mit aller Schärfe entgegentrat, daß er auf die „unerträglichen finanziellen Belastungen“ für Staat und Länder hinwies und von der „schreienden Härte“ für das Reich und für den Staat sprach. Und natürlich, meine sehr verehrten Damen und Herren, behielt er Unrecht! Wann werden diese rechtsgeschichtlichen Erfahrungen, die ja nicht nur 1894, sondern immer wieder, wenn hier von Verbesserungen die Rede war, gesammelt werden konnten, beherzigt? (D)

Vorsorglich, meine Damen und Herren, ist bei dem Gewicht, das Verfahrensfragen gegen Ende der Legislaturperiode natürlich in zunehmendem Maße gewinnen, zu bemerken, daß die Bundesregierung den **Gesetzesbeschluß nicht für zustimmungsbedürftig** erachtet. Für den Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens ist deshalb nach Ansicht der Bundesregierung die Bestimmung des Art. 77 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 78 des Grundgesetzes maßgebend. Das sage ich jedoch nur vorsorglich. Meine Hoffnung — auch in diesem Punkt bin ich wiederum hoffnungsvoll — geht unverändert dahin, daß es im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch zu einer Verständigung kommen wird.

Präsident Klose: Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 299/1/80 (neu) und ein Antrag des Landes Hessen in Drucksache 299/2/80 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen verlangt wird, ist nach unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Ich frage also: Wer will den Vermittlungsausschuß anrufen? — Das ist die Mehrheit.

Präsident Klose

(A) Die Ausschüsse empfehlen unter Abschnitt I der Empfehlungsdruksache 299/1/80 (neu), den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, den Gesetzesbeschluß aufzuheben. Dies ist das weitergehende Anrufungsbegehren. Ich lasse über diese Empfehlung zuerst abstimmen, und zwar ohne den Abschnitt C der Begründung. Die Abstimmung über diesen Abschnitt C wird bis nach der Abstimmung über Ziff. II auf Seite 9 ff. der Empfehlungsdruksache zurückgestellt.

Ich bitte also um Ihr Handzeichen, wenn Sie Abschnitt I der Empfehlungsdruksache — zunächst ohne Abschnitt C der Begründung — zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist der hessische Antrag in Drucksache 299/2/80 erledigt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Abschnitt II der Ausschlußempfehlungen auf Seite 9 ff. der Drucksache 299/1/80 (neu).

Da der Finanzausschuß seine Empfehlungen nur für den Fall gegeben hat, daß sich der Bundesrat überhaupt auf den Boden einer Entschließung stellt, stimmen wir zunächst über die Frage ab, ob der Bundesrat überhaupt eine Entschließung fassen soll.

Wer für eine Entschließung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Niemand!

Dann kommen wir, wie ich dem Abstimmungsplan entnehme, zurück zur Begründung des Anrufungsbegehrens in Abschnitt I auf Seite 8 der Empfehlungsdruksache.

(B) Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie nunmehr dem Abschnitt C der Begründung zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Vermittlungsausschuß** mit dem Ziel **anzurufen**, den Gesetzesbeschluß aufzuheben.

Wir haben dann noch über die Empfehlung der Ausschüsse unter Ziff. III der Drucksache 299/1/80 (neu) auf Seite 15 abzustimmen, nämlich festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist der Bundesrat der Auffassung, daß **das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Strafrechtsänderungsgesetz (... StrÄndG)
(Drucksache 332/80).

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Hillermeier, Bayern.

Dr. Hillermeier (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Aufhebung der Strafvorschrift des § 88 a StGB über die verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten ist nach unserer Meinung ein Zugeständnis an eine bestimmte politische Ideologie, nicht aber ein durch praktische Bedürfnisse gerechtfertigter Gesetzge-

(C) bungsakt. Mit dem vorliegenden Gesetz wird offensichtlich begonnen, das erst vor wenigen Jahren geschaffene gesetzliche Instrumentarium gegen den Terrorismus nach und nach wieder zu beseitigen. Unverhüllt wird auch bereits die Aufhebung des Kontaktsperregesetzes, die Streichung des § 130 a des Strafgesetzbuches über das Anleiten zu Straftaten, ja sogar eine Revision des Tatbestandes über die Bildung krimineller, insbesondere terroristischer Vereinigungen gefordert.

Diese Demontage der sogenannten Anti-Terror-Gesetze können und wollen wir nicht unterstützen. Sie findet zu einer Zeit statt, in der immer noch etwa 40 Verdächtige aus der terroristischen Szene per Haftbefehl gesucht werden und die Polizei mit neuen schweren terroristischen Gewaltakten rechnet.

Ich meine, es ist beklemmend, daß die Bundestagsfraktionen von SPD und FDP nur wenige Monate nachdem der Generalbundesanwalt auf dem **Richtertag in Essen** im September 1979 dafür eingetreten war, eine noch umfassendere Strafvorschrift gegen die Befürwortung von Straftaten zu schaffen, einen Gesetzentwurf zur Abschaffung des § 88 a im Deutschen Bundestag eingebracht haben. Es bleibt festzuhalten, daß das Urteil von Praktikern, die in der Bekämpfung des Terrorismus an vorderster Front stehen, die damit besonderen Gefahren ausgesetzt sind und die auf Grund ihrer Kenntnisse und ihrer Verantwortung den Überblick darüber haben, was notwendig und richtig ist, hintangesetzt, ja, gröblich mißachtet wird.

(D) Aus leidvoller Erfahrung wissen wir, daß es gegen die blutigen Gewaltakte der zu allem entschlossenen Terroristen keinen absoluten staatlichen Schutz gibt. Daher ist es nach unserer Meinung um so wichtiger, schon die Ursachen dieser gefährlichen Kriminalität zu bekämpfen. Die politische Praxis, wie sie in diesem Verfahren und in diesem Antrag zum Ausdruck kommt, ist leider anders. In der Aufhebung des § 88 a StGB sehe ich ein bedenkliches Abrücken von der verbal so oft betonten Entschlossenheit, schon den **Ursachen des Terrorismus und der Gewalt** mit der gebotenen Entschiedenheit entgegenzutreten. Es kann keine Rede davon sein, daß § 88 a StGB Grundrechte, insbesondere die Meinungsfreiheit, in unzulässiger Weise einschränke. Das hat der Bundesgerichtshof eindeutig festgestellt. Wer Mordanschläge auf Richter, Staatsanwälte oder Polizeibeamte öffentlich oder in Schriften befürwortet, mißbraucht die Meinungsfreiheit, und zwar in gröblicher Weise.

In den bis zum 29. November 1979 wegen § 88 a StGB eingeleiteten **111 Ermittlungsverfahren** mußte allein in 101 Fällen, also in der überwiegenden Zahl der Fälle, zugleich auch wegen anderer Straftaten ermittelt werden. Ich meine, diese Zahlen machen deutlich, daß § 88 a StGB durchaus nicht zu überzogenem Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden führt. Nichts könnte die besondere Nähe der in § 88 a StGB bedrohten Handlungsweisen zum Terrorismus besser unterstreichen als der Umstand, daß von den 111 Ermittlungsverfahren allein 92 auch wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129 a StGB, also wegen

Dr. Hillermeier (Bayern)

(A) Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung, eingeleitet wurden.

Sicherlich erschweren die vielen einschränkenden Tatbestandsmerkmale des § 88 a StGB in seiner jetzigen Fassung die Anwendung der Vorschrift und führen nicht selten zur Einstellung des Verfahrens, worauf im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens immer wieder hingewiesen wurde. Wir haben von Anfang an den zu engen Anwendungsbereich der Vorschrift bemängelt. Die kriminalpolitisch richtige Konsequenz wäre daher eine sachgemäße Erweiterung entsprechend dem Vorschlag des Herrn Generalbundesanwalts gewesen, nicht aber eine Abschaffung der Bestimmung.

Schwierigkeiten bezüglich einiger Auslegungsfragen sind durch die Rechtsprechung des BGH inzwischen geklärt worden. Mir liegen, ohne daß ich dabei den Anspruch auf Vollständigkeit erheben wollte, aus den Jahren 1979 und 1980 allein drei Entscheidungen des BGH vor, in denen auf der Grundlage des § 88 a StGB verhängte strafrechtliche Folgen bestätigt wurden. In einem Fall wurde der Angeklagte zwar freigesprochen, aber die Einziehung einer Vielzahl von Schriften rechtskräftig angeordnet.

Ich meine, es ist tief bedauerlich, daß § 88 a StGB in seiner Funktion als Rechtsgrundlage für die Einziehung gefährlicher Schriften nicht genügend gesehen wird, von Schriften, die junge, unreife und leicht beeinflussbare Menschen dazu verleiten können, den Weg der Gewalttätigkeit zu beschreiten. Der Hinweis, daß § 88 a StGB bisher nur in wenigen Fällen zur Verurteilung geführt hat, verkennt, daß eine Strafvorschrift auch schon durch ihre Existenz — wem sage ich das? — eine **Präventionswirkung** hat und überdies auch eine **Signalfunktion** für den Rang des geschützten Rechtsgutes. Dies läßt sich an anderen Strafvorschriften mit ebenfalls äußerst geringen Verurteiltenzahlen leicht belegen, an deren Aufhebung aber dennoch niemand ernsthaft denkt. Einem Klima entgegenzuwirken, in dem Straftaten befürwortet und damit Voraussetzungen für Gewalttätigkeiten gefördert werden, ist nach unserer Auffassung ein durchaus schützenswertes und schutzbedürftiges Rechtsgut.

Aus diesen Gründen bitte ich, unseren Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, den Gesetzesbeschluß wieder aufzuheben, zu unterstützen.

Präsident Klose: Herr Minister Dr. Vogel hat das Wort.

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu der hier in Rede stehenden Frage hat die Bundesregierung um die Jahreswende auf Wunsch des Parlaments im Rahmen einer Antwort auf eine Kleine Anfrage einen **Erfahrungsbericht** vorgelegt. Er hat zu dem Ergebnis geführt, daß innerhalb des Berichtszeitraums eine einzige rechtskräftig gewordene Verurteilung von den Landesjustizverwaltungen ermittelt worden ist und daß von 111 Ermitt-

lungsverfahren lediglich 10 ausschließlich auf diese Bestimmung gestützt waren. Das rechtfertigt den in dem Bericht mitgeteilten Schluß, daß sich der Anwendungsbereich und die tatsächliche Effektivität dieser Vorschrift nahe bei Null bewegen. Die von Ihnen, Herr Kollege Hillermeier, ebenfalls aufgegriffene Zahl zeigt nämlich, daß 101 von den 111 Verfahren selbstverständlich auch ohne diese Bestimmung gelaufen wären und auch im Falle der Abschaffung weiter laufen.

Die Bundesregierung hat deshalb keinen Anlaß gesehen, der aus der Mitte des Parlaments — hier sind Sie einem Irrtum unterlegen, Herr Kollege Hillermeier — eingebrachten Initiative zu widersprechen und entgegenzutreten. Die Bundesregierung mißt auch dem zur Begründung dieser Initiative vorgebrachten Gesichtspunkt Bedeutung bei, daß Vorschriften dieser Art im Gesamtfeld der Auseinandersetzung auch kontraproduktiv wirken können, daß sie statt zu einer Beruhigung und Entspannung gerade zum Gegenteil, zu einer Verhärtung und zu einem Aufladen der Situation, beitragen können.

Sie haben den **Essener Richtertag** erwähnt. Die Berichterstattung war aber unvollständig, Herr Kollege Hillermeier. Die vollständige Berichterstattung hätte enthalten müssen, daß der von Ihnen zitierte Vorschlag auf dem Richtertag ohne Zustimmung geblieben ist und Ablehnung gerade bei den Richtern und Staatsanwälten erfahren hat, also bei denen, die diese Bestimmungen anzuwenden haben. Das ist ein Umstand, der auf die Bundesregierung nicht ohne Eindruck geblieben ist.

Herr Kollege Hillermeier, in einer Passage Ihrer Rede konnte man den Eindruck gewinnen, als seien Änderungsvorschläge zu den sogenannten **Anti-Terror-Gesetzen** an sich schon bedenklich und als würde allein schon die Debatte darüber seitens des Freistaates Bayern ungern gesehen und mit politischen Argumenten bekämpft. Dieser Auffassung des Freistaates Bayern, die Sie, Herr Kollege Hillermeier, hier aussprechen, kann ich mich nicht anschließen. Es ist das gute Recht von Abgeordneten und Interessierten aller Parteien, sich auch über solche Vorschriften Gedanken zu machen. Im übrigen ist Ihnen, Herr Kollege Hillermeier, wohl nicht bewußt, daß solche Änderungsvorschläge aus allen Fraktionen kommen. Ich darf in Ihre Erinnerung rufen, daß der stellvertretende Arbeitskreisvorsitzende für Innen- und Rechtspolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, der langjährige Innenminister des Landes Rheinland-Pfalz, Herr Heinz Schwarz — also nicht irgendwer —, im Jahre 1979 mit detaillierter Begründung für die Änderung des **Kontaktsperregesetzes** eingetreten ist, übrigens in einem Punkte, in dem ich ihm widerspreche.

Ich möchte also doch bitten, die Tatsache allein, daß Änderungsvorschläge vorgebracht werden, nicht zum Gegenstand einer Äußerung zu machen, die dahin verstanden werden kann, daß jeder, der sich darüber den Kopf zerbricht, im Grunde in der Bekämpfung und in der Ablehnung des Terrors nicht scharf genug sei. Dagegen verdient auch der Kollege Schwarz von dieser Stelle in Schutz genommen zu werden.

(A) **Präsident Klose:** Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen in Drucksache 332/1/80, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, den Gesetzesbeschluß aufzuheben. Ich lasse über dieses Anrufungsbegehren zunächst ohne Begründung abstimmen.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Ausschußempfehlung folgen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Die Begründungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses schließen einander aus. Wir stimmen über die Begründung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten ab. Sollte sich für diese Begründung keine Mehrheit finden, gehe ich davon aus, daß die Mehrheit für die Begründung des Rechtsausschusses ist.

Wer also für die Begründung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten stimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Niemand.

Dann stelle ich fest, daß die Begründung des Rechtsausschusses angenommen ist.

Der Bundesrat hat danach **beschlossen, den Vermittlungsausschuß** aus dem soeben angenommenen Grund **anzurufen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft

(**Zweites Agrarsoziales Ergänzungsgesetz** — 2. ASEG —) (Drucksache 324/80).

Gibt es dazu Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Herr Bundesminister Dr. Ehrenberg gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich stelle fest, daß ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht vorliegt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 325/80, zu Drucksache 325/80).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 GG **zuzustimmen**.

*) Anlage 1

Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 GG **zuzustimmen****.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 8/80 *)** zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

8, 10 bis 12, 15 bis 22, 24, 26, 27, 29, 32, 34 und 35.

Mir ist gesagt worden: Zu dem Punkt 32 gibt Bayern eine Erklärung zu Protokoll **). — Das ist so.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die **Mehrheit**.

Berlin hat sich zu den Tagesordnungspunkten 11 und 12 **der Stimme enthalten**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (**Transsexuellengesetz** — TSG) (Drucksache 329/80).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 329/1/80 vor. (D)

Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem in Abschnitt I der Empfehlungsdrucksache wiedergegebenen Grunde ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen worden ist, müssen wir nun noch über den Eventualvorschlag in Abschnitt II der Ausschußempfehlungen in Drucksache 329/1/80 abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Luftverkehrsgesetzes** (9. Änderungsgesetz) (Drucksache 335/80).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(Schmidhuber [Bayern]: Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll!)

— Herr Staatsminister Schmidhuber gibt eine Erklärung zu Protokoll ***). Vielen Dank.

Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 335/1/80 und ein Antrag Hamburgs in Drucksache 335/2/80.

*) Anlage 2

***) Anlage 3

****) Anlage 4

Präsident Klose

(A) Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, haben wir zunächst darüber abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß überhaupt angerufen werden soll. Wer das will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann rufe ich zur Abstimmung die Drucksache 335/1/80 auf, und zwar:

Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. a) und b)! Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam mit Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 3 Buchst. a) und b)! — Mehrheit.

Ziff. 4 Buchst. a) und b)! — Mehrheit.

Ziff. 5 ist bereits erledigt.

Jetzt der Antrag Hamburgs in Drucksache 335/2/80! Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir fahren fort mit den Ausschlußempfehlungen, und zwar Ziff. 6 einschließlich des eingeklammerten Satzteils. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Vermittlungsausschuß** gemäß der vorangegangenen Abstimmung **anzurufen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen** in den Jahren 1971 bis 1985 — 2. FStrAbÄndG — (Drucksache 333/80).

(B)

Dazu habe ich eine Wortmeldung von Herrn Minister Dr. Eberle, Baden-Württemberg.

Dr. Eberle (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Mit dem vorliegenden neuen Bedarfsplan stellen Bundesregierung und Parlament die Weichen für den weiteren Ausbau des Bundesfernstraßennetzes in den 80er und 90er Jahren. Das Land Baden-Württemberg begrüßt es, daß hiermit bezüglich des künftigen Bedarfs ein weiteres Mal Transparenz auf einem Sektor der Verkehrsplanung geschaffen wird, der mehr denn je mit großen Vollzugsschwierigkeiten zu kämpfen hat.

Das Land Baden-Württemberg unterstützt das Bemühen von Bundesregierung und Bundestag, die Bedarfsplanung des Bundesfernstraßennetzes realistischer als bisher zu gestalten. Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat von sich aus bereits im Sommer 1979 auf ca. 600 km im bisherigen Bedarfsplan enthaltener Autobahnen verzichtet, die aus heutiger Sicht im Hinblick auf die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht mehr unbedingt erforderlich sind, vor allem dann nicht mehr, wenn wir an die Anforderungen denken, die in diesem Sektor zunehmend auf uns zukommen.

Das Land Baden-Württemberg begrüßt es außerdem, daß der **Planungsrahmen für die Stufe I** im Laufe der Beratungen innerhalb der Bundesregierung

und im Bundestag durch die Aufnahme einiger wichtiger Maßnahmen erheblich erweitert worden ist. Damit wurde einem schon zu Beginn der Verhandlungen über die Fortschreibung des Bedarfsplans vom Land vorgebrachten wichtigen Anliegen Rechnung getragen. Die Straßenbauverwaltungen der Länder haben nun, so meinen wir, einen ausreichenden Spielraum, um auch angesichts der immer größer werdenden Planungsschwierigkeiten eine größtmögliche Zahl wichtiger Verbesserungsmaßnahmen baureif machen zu können. Dies gilt — ich erkenne das vorbehaltlos an — gerade auch für Baden-Württemberg, dessen ursprüngliche Benachteiligung bei der Stufe I nunmehr durch die vorgeschlagenen Änderungen voll ausgeglichen ist.

Lassen Sie mich jedoch auch auf einen Aspekt hinweisen, der angesichts der vielen in der Stufe I ausgewiesenen dringlichen Maßnahmen bedenklich stimmt. Wir alle gingen anfangs davon aus, noch vor einem halben Jahr, daß die Stufe I des Bedarfsplans zumindest zu einem großen Teil im vorgesehenen Zeitraum bis 1990 finanziert werden kann. Angesichts der bereits im Jahre 1980 vollzogenen **drastischen Kürzungen im Verkehrshaushalt des Bundes** und in Anbetracht der Haushaltslage des Bundes, wie sie sich für die nächsten Jahre abzeichnet — die heutigen Diskussionen haben eindringlich darauf aufmerksam gemacht —, müssen wir von dieser Vorstellung Abstand nehmen. Bundesregierung, Länder und auch die noch in allzu großen Erwartungen, so fürchte ich, lebende Öffentlichkeit müssen sich darüber im klaren sein, daß die künftigen Preissteigerungen und die zusätzlichen Aufwendungen für den Umweltschutz sowie für den Lärmschutz den finanziellen Spielraum noch weiter einengen werden. Damit ist die Realisierung der Stufe I bis an das Ende dieses Jahrtausends gerückt und eine Inangriffnahme der Stufe II im Augenblick nicht absehbar.

Wenn der vorliegende Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen trotz des insgesamt nunmehr ausgewogenen und positiven Bildes bei der Landesregierung Baden-Württemberg nach wie vor auf Kritik stößt, so wegen zweier Punkte, die im ganzen gesehen vielleicht nicht so sehr ins Gewicht fallen, die für das Land Baden-Württemberg jedoch von großer Bedeutung sind. Es geht hierbei um die **Fernstraßenplanungen im Bodenseeraum**, konkret um die Strecken von Stockach nach Wangen und von Allensbach nach Konstanz, die auf Betreiben der Regierungskoalition im Bundestag aus dem Bedarfsplan herausgenommen und in die sogenannte Legende verwiesen worden sind. Es geht hierbei um Maßnahmen, über deren Durchführung und Linienfestlegung zwischen Bund und Land eigentlich seit Jahren Einvernehmen bestand und die aus verkehrspolitischer, raumordnerischer, wirtschaftlicher und umweltpolitischer Sicht für Baden-Württemberg von ganz besonderer Bedeutung sind. Außerdem werden durch diese Maßnahmen auch die Interessen anderer Bundesländer und darüber hinaus der Nachbarstaaten, vor allem der Schweiz, berührt. Schließlich gehört der Bodenseeraum zu den wichtigsten süddeutschen Erholungs- und Feriengebieten und wird

Dr. Eberle (Baden-Württemberg)

A) gleichzeitig von den großen Urlauberströmen in die Schweiz, Österreich und Italien stark tangiert.

Ich möchte hier nochmals klar und deutlich wiederholen: Die Entscheidung des Bundestages, die offenbar von der Bundesregierung zumindest — um einen Ausdruck aus dem Strafrecht zu verwenden — „billigend in Kauf genommen“ wurde, wird von der Landesregierung Baden-Württemberg und von nahezu allen regionalen politischen Kräften des Bodenseeraumes als ein gravierender Fehler angesehen. Die Landesregierung hat diese Fehlentscheidung als so gewichtig angesehen, daß sie im Verkehrsausschuß des Bundesrates deswegen den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt hat. Sie wollte damit dokumentieren, daß dieser Bedarfsplan unter sachlichen Gesichtspunkten betrachtet so nicht Gesetzeskraft erlangen sollte. Zur Begründung darf ich hier der Kürze wegen auf die im Ausschuß vorgetragenen und im Protokoll festgehaltenen Argumente verweisen. Hier abschließend nur so viel dazu:

Die zum Teil **katastrophalen Verkehrsverhältnisse am Bodenseeufer** mit ihrer unerträglichen Belästigung von Bewohnern und Erholungsuchenden werden durch die Entscheidung des Bundestages auf Jahre zementiert. Die Notwendigkeit einer leistungsfähigen vierspurigen Fernstraße, die den Verkehr vom Bodenseeufer wegnimmt, ist bei beiden Maßnahmen in zahlreichen Untersuchungen in den letzten 20 Jahren nachgewiesen worden. Die durch die Aufnahme dieser Maßnahmen in die Legende **B)** geforderten weiteren Untersuchungen werden uns hier kaum neue Erkenntnisse vermitteln, sondern vielmehr lediglich eine jahrelange Verzögerung — so fürchten wir — der Baumaßnahmen herbeiführen.

Meine Damen und Herren, ich werde den Verdacht nicht los, daß diese Verzögerungen bei der Regierungskoalition und wohl auch bei der Bundesregierung — gelinde ausgedrückt — nicht ganz unerwünscht waren, um einem vermeintlich wahlwirksamen populären „Zeitgeist“ Rechnung tragen zu können. Wie zweifelhaft dies allerdings ist, zeigt der neueste Vorschlag gerade des Abgeordneten, der die Streichung der A 98 Stockach-Wangen intensiv betrieben hat, statt dessen eine neue, vom Land längst aufgegeben, riesige Autobahn quer durch Oberschwaben bis nach Bayern hinein zu bauen, allerdings außerhalb des Wahlkreises dieses Abgeordneten.

Wenn das Land Baden-Württemberg heute in Übereinstimmung mit den anderen Bundesländern davon absieht, seinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu wiederholen, dann um deutlich zu machen, daß es dem Land Baden-Württemberg nicht darauf ankommt, das Fernstraßenausbaugesetz in Anbetracht der noch verbleibenden kurzen Zeit bis zum Ende der Legislaturperiode zu verhindern. Lassen Sie mich jedoch abschließend zur Klarstellung vor allem an die Adresse der Bundesregierung folgendes feststellen:

Das Land geht bei den beiden umstrittenen Vorhaben **Stockach-Wangen** und **Allensbach-Konstanz** davon aus, daß durch die Beratungen und Festlegun-

gen im Verkehrsausschuß des Bundestages keine **C)** Vorentscheidungen oder Präferenzen für eine bestimmte Linienführung getroffen worden sind. Dieser Anschein wurde leider von einem maßgeblichen SPD-Abgeordneten erweckt. Er steht jedoch im Widerspruch zu den Feststellungen, die der Verkehrsausschuß in seinem Bericht selbst getroffen hat.

Die Landesregierung geht folglich davon aus, daß die in der Legende des Bedarfsplans geforderten Untersuchungen auch die bisher festgelegten Linienführungen bei den dort genannten Maßnahmen einschließen müssen.

Die Landesregierung erwartet deshalb von der Bundesregierung die Bereitschaft, baldmöglichst zur Vermeidung weiterer Verzögerungen in Gespräche darüber einzutreten, welchen Umfang die geforderten Untersuchungen haben sollen. Dabei sollten nach unserer Auffassung die zu untersuchenden Alternativen und die Art der Untersuchungen gemeinsam mit der Bundesregierung festgelegt werden — das ist unsere Bitte —, damit spätere Meinungsverschiedenheiten hierüber von vornherein ausgeschlossen werden.

Die Landesregierung erwartet schließlich, daß die Bundesregierung bei den in der Legende genannten Maßnahmen schon vor Ende 1982 die baureife Planung, den Eintritt in die rechtlichen Verfahren und den anschließenden Baubeginn nach § 6 des Straßenausbaugesetzes zuläßt, wenn die Untersuchungen abgeschlossen sind und zu einem eindeutigen Ergebnis geführt haben.

Unter diesen Voraussetzungen ist das Land Baden-Württemberg bereit, trotz der genannten Bedenken **D)** das vorliegende Gesetz mitzutragen.

Präsident Klose: Das Wort hat Herr Senator Apel, Hamburg.

Apel (Hamburg): Herr Präsident, ich möchte mich nur vergewissern, daß nicht durch einen Irrtum eine Unterlassung geschieht, und frage deshalb ausdrücklich, ob wegen des ungeheuren finanziellen Gewichts, das hinter dieser Maßnahme steht, und der riesenhaften zeitlichen Erstreckung bis in das Jahr 2000 nicht ein Vertagungsantrag vergessen worden ist.

Präsident Klose: Die Frage hallt im Raum!

Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Wer möchte dieser Empfehlung folgen? — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen.**

Punkt 23 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung zur **Änderung der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen** (Drucksache 257/80).

Wortmeldungen? — Keine.

Präsident Klose

- (A) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 257/1/80 vor.

Zur Abstimmung rufe ich in Abschnitt I Ziff. 1, 2, 3 und 4 en bloc auf. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 und 7 gemeinsam wegen Sachzusammenhangs! Wer stimmt zu? — Mehrheit

Ziff. 6! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe** der soeben **angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zusatzleistungen in **Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz** (2. HärteVÄndV) (Drucksache 261/80).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 261/1/80 vor. Ich lasse darüber abstimmen:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

- (B) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit den** soeben **festgelegten Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Verordnung zur **Sicherstellung des Straßenverkehrs** (StrVerkSiV) (Drucksache 263/80).

Keine Wortmeldungen!

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 263/1/80 vor.

Ich rufe auf:

Ziff. 1, und zwar wegen Sachzusammenhangs gemeinsam mit Ziff. 6! Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 bis 5 und 7! Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe** der soeben **angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung und Ergänzung der Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1980** (VStER 1980) (Drucksache 289/80).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses sind der Drucksache 289/1/80 zu entnehmen.

Zur Abstimmung rufe ich in der Ausschußdrucksache 289/1/80 auf: (C)

Ziff. 1! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 108 Abs. 7 GG **zuzustimmen**.

In der genannten Ausschußdrucksache haben wir jetzt noch über die unter Ziffer II vorgeschlagene Entschließung zu befinden. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die **Entschließung** ist demnach **angenommen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz** (BAföGVwV) (Drucksache 272/80).

Mir liegen keine Wortmeldungen vor. Herr Kollege Apel, Hamburg, gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 272/1/80, ein Antrag Bayerns in der Drucksache 272/2/80.

Wir beginnen mit dem Antrag Bayerns in Drucksache 272/2/80. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir kommen dann zu den Ausschüßempfehlungen. Aus Drucksache 272/1/80 rufe ich auf:

Ziff. 1! Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit. (D)

Ziff. 2! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6 bis 9! Wer stimmt zu? — Auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 85 Abs. 2 GG **mit den** soeben **festgelegten Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Elfte Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes** (Drucksache 385/80).

Wortmeldungen? — Keine.

Der federführende Ausschüß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wer möchte dieser Empfehlung folgen? Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

*) Anlage 5

Präsident Klose

A) Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich auf Freitag, den 4. Juli 1980, 9.30 Uhr, ein. Wir sehen uns also in einer Woche wieder. Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 11.34 Uhr)

(C)

Berichtigung

488. Sitzung

Es ist zu lesen:

S. II unter Punkt 7:

statt „Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)“:

„Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz“

Einsprüche gegen den Bericht über die 488. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

B) (D)

(A) Anlage 1**Erklärung**

von Bundesminister **Dr. Ehrenberg** (BMA)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Das Ihnen vorliegende **Zweite Agrarsoziale Ergänzungsgesetz** zeigt den festen Willen der Bundesregierung und der sozialliberalen Koalition, die soziale Sicherung auch in der Landwirtschaft weiter zu verbessern. Trotz mancher Kritik und mancher Änderung in der parlamentarischen Beratung ist die von der Bundesregierung vorgezeichnete Grundkonzeption überzeugend und sozial- und strukturpolitisch ein Schritt in die richtige Richtung. Das zeigt auch die Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang.

Ziel des Gesetzes ist der Ausbau der sozialen Sicherung für jüngere hinterbliebene Ehegatten in der Landwirtschaft, wobei in erster Linie die Hilfen zur Weiterführung der landwirtschaftlichen Unternehmen — vor allem der Familienbetriebe — verstärkt werden. Dabei wäre es keine Lösung, dem hinterbliebenen Ehegatten einfach einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen und ihn im übrigen seinem Schicksal zu überlassen. Die Altershilfe für Landwirte ist kein Vollversorgungssystem, sondern sie setzt weiteres Einkommen oder Naturalien voraus. Deshalb sind die in diesem Grundsicherungssystem möglichen Geldleistungen auch nicht so hoch, daß damit die durch den Tod eines Ehegatten ausgefallene Fachkraft ersetzt werden könnte.

(B)

Bundesregierung und Koalition wollen darum vorwiegend in den Fällen helfen, in denen nach dem Tod eines Ehegatten wirklich „Not am Mann“ ist, und das ist in erster Linie beim Familienbetrieb der Fall. Trotz mancher Kritik halten wir deshalb auch daran fest, für eine Dauer von bis zu zwei Jahren dem Hinterbliebenen die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen Fachkräfte in Form einer Betriebs- oder Haushaltshilfe bereitzustellen. Ob im Haushalt dabei ein waisengeldberechtigtes Kind vorhanden ist oder nicht, spielt dabei keine Rolle.

Auf die Finanzlage des einzelnen Betriebes wird dadurch Rücksicht genommen, daß im ersten halben Jahr die Kosten der Betriebs- oder Haushaltshilfe voll zu Lasten der Solidargemeinschaft gehen und in der Folgezeit nur eine begrenzte Selbstbeteiligung, auf die sogar verzichtet werden kann, vorgesehen ist. Die notwendige fachliche Unterstützung im Betrieb oder Haushalt versetzt den hinterbliebenen Ehegatten damit in die Lage, sich in freier Entscheidung und ohne materiellen oder zeitlichen Druck darüber klar zu werden, ob er den Betrieb allein weiterführen kann und will.

Im Anschluß an die Betriebs- oder Haushaltshilfe sieht die zweistufige Lösung des Regierungsentwurfs vor, eine Übergangshilfe in Form einer Rente zu zahlen. Diese Übergangshilfe gilt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres eines im Haushalt lebenden Kindes. Uns kommt es also vor allem darauf an, dem Hofnachfolger das Unternehmen zu erhalten.

Sinn und Zweck der Übergangshilfe ist nicht, sie möglichst breit zu streuen, sondern es soll bei Bedarf, d. h. dann, wenn der Hof weitergeführt werden soll, gezielt geholfen werden. Die Übergangshilfe wird deshalb auf Betriebe mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 DM beschränkt und — sofern das Einkommen des Hinterbliebenen tatsächlich ermittelt wird — einkommensabhängig gestaltet.

Die Einführung des Wirtschaftswertes als Leistungsvoraussetzung war in den parlamentarischen Beratungen gewissermaßen der Stein des Anstoßes. Allerdings sehe ich für die im Bundesrat und Bundestag von der Opposition geübte Kritik daran keine überzeugenden Gründe. Erstens ist es nicht die Absicht des Gesetzes, eine dauernde Rente zu gewähren, sondern es will dem Hinterbliebenen das Verbleiben in der gewohnten Lebensstellung und Umgebung ermöglichen. Zweitens ist der Wirtschaftswert — der auch ein Ersatzmaßstab für die in der Landwirtschaft schwierige Feststellung des tatsächlichen Einkommens ist — nicht willkürlich festgelegt, sondern erfaßt etwa zwei Drittel aller zur Altershilfe für Landwirte beitragspflichtigen Betriebe, d. h. rund die Hälfte aller Haupterwerbsbetriebe.

Drittens schließlich ist die Übergangshilfe, d. h. eine laufende Geldleistung ohne Hofabgabe, strukturpolitisch ohnehin problematisch. Die auch in den Ausschußberatungen des Bundesrates angeklungene Vorstellung, die Übergangshilfe ohne Rücksicht auf die Betriebsgröße und grundsätzlich auch ab Vollendung des 45. Lebensjahres des Hinterbliebenen zu zahlen, ohne daß ein Hofnachfolger vorhanden ist, würde diese Problematik noch erheblich verschärfen. Letzten Endes liefe dieser Vorschlag auf eine zeitlich unbefristete Geldleistung bis zur Fälligkeit des Altersgeldes hinaus.

Eine solche auf Dauer ausgerichtete Geldleistung kann aber nach Auffassung der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen nur dann gezahlt werden, wenn der Hinterbliebene sich nicht in der Lage sieht, das Unternehmen weiterzuführen. Eine Dauerleistung wie das Hinterbliebenengeld setzt also die Hofabgabe voraus. Bei der Übergangshilfe ist dies nicht der Fall. Dem Vorschlag der Opposition fehlt damit die nach dem Finanzierungssystem der Altershilfe für Landwirte entscheidende Voraussetzung für eine Dauerleistung mit hoher Bundesmittelbeteiligung.

Neben der sozialen Sicherung für jüngere Hinterbliebene verbessert der Gesetzentwurf auch die unbefriedigende soziale Lage älterer mitarbeitender Familienangehöriger in der Landwirtschaft und entspricht damit einem Anliegen des Bundesrates.

Das Gesetz sieht vor, daß mitarbeitende Familienangehörige, die am 1. Mai 1980 das 50. Lebensjahr vollendet haben, unter bestimmten Voraussetzungen in der Altershilfe für Landwirte pflichtversichert werden. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag, der sich an eine Übergangsregelung des geltenden Rechts anschließt, unterstützt, weil sie

(A) derzeit keine andere Möglichkeit sieht, für den Personenkreis der älteren mitarbeitenden Familienangehörigen eine ausreichende Alterssicherung zu erreichen. Nach wie vor ist die Bundesregierung allerdings der Auffassung, daß die beste soziale Sicherung der mitarbeitenden Familienangehörigen der Abschluß eines Arbeitsvertrages wäre. Im Grunde müßte dies eine Selbstverständlichkeit sein; die Erfahrung lehrt hier aber leider das Gegenteil.

Mit den im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Leistungen haben die Bundesregierung und die sozialliberale Koalition erneut bewiesen, daß sie es mit dem Ausbau der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ernst meinen und den erforderlichen Strukturwandel in der Landwirtschaft tatkräftig unterstützen. Die agrarsozialpolitische Bilanz der Bundesregierung seit 1969 kann sich sehen lassen:

Seit 1972 gibt es eine eigenständige gesetzliche Krankenversicherung für die Landwirte und ihre mithelfenden Familienangehörigen. 1973 wurde — nach mehrmaligen vorangegangenen Erhöhungen — das 1957 eingeführte Altersgeld dynamisiert. Heute ist es kein Zuschuß mehr, sondern eine vernünftige Grundsicherung, die seit dem 1. Januar 1969 von 150 DM auf gut 430 DM, d. h. um 188 %, erhöht wurde. Allein 1980 sind aus Bundesmitteln rund 2 Milliarden DM für die Altershilfe für Landwirte vorgesehen.

(B) Nimmt man die Einführung des Waisengeldes, die Verlängerung der Landabgaberente und den Bundeszuschuß zur Nachentrichtung von Beiträgen für landwirtschaftliche Unternehmer hinzu, dann braucht die soziale Sicherung der Landwirte keinen internationalen Vergleich zu scheuen.

Diese Erfolgsbilanz, meine Damen und Herren, darf uns aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß gerade in letzter Zeit auch Kritik an dem Verhältnis von öffentlichen Mitteln und eigenen Beiträgen bei der Finanzierung der Altershilfe für Landwirte laut geworden ist. Diese Kritik, die mehr Beitragsgerechtigkeit im Vergleich zu anderen sozialen Sicherungssystemen und — beim Einheitsbeitrag — innerhalb der Altershilfe für Landwirte selbst will, sollten wir nicht auf die leichte Schulter nehmen. Sie ist auch bei den Beratungen im Bundestag bereits angekommen.

Die in diesem Gesetz gefundene Lösung sehe ich daher nur als Übergangslösung an, die derzeit notwendige sozialpolitische Maßnahmen in der Landwirtschaft verwirklicht, aber eine Fortentwicklung des Rechts der Altershilfe für Landwirte nicht präjudiziert. Dies gilt auch für die bis 1984 anstehende Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen. Die Neuregelung für die hinterbliebenen Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer ist damit eine gute Basis für die in der nächsten Legislaturperiode in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung anstehenden Aufgaben.

Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung zu diesem Gesetz.

Anlage 2

Umdruck 8/80 (C)

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 489. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 8

Zweites Gesetz zur **Änderung der Bundeshaushaltsordnung** (Drucksache 327/80)

Punkt 11

Gesetz zu dem **Europäischen Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen** durch Einzelpersonen (Drucksache 331/80)

Punkt 15

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1980 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1980**) (Drucksache 337/80)

Punkt 17

Gesetz zu dem **Genfer Protokoll von 1979 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Drucksache 339/80) (D)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 10

Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen **humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge** (Drucksache 328/80)

Punkt 12

Zweites Gesetz zur **Änderung des Waffengesetzes** (Drucksache 330/80, zu Drucksache 330/80, zu Drucksache 330/80 [2])

Punkt 16

Gesetz zu dem **Abkommen vom 21. Dezember 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Veterinärwesens** (Drucksache 323/80)

III.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

(A) **Punkt 18**
Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (**Milch-Güteverordnung**) (Drucksache 229/80, Drucksache 229/1/80)

Punkt 19

Verordnung über **Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse** (Drucksache 276/80, Drucksache 276/1/80)

Punkt 20

Verordnung über das **Formblatt zur Ernährungswirtschaftsmeldevorordnung** (Drucksache 247/80, Drucksache 247/1/80)

Punkt 26

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von **Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung** (Drucksache 145/80, Drucksache 145/1/80)

IV.

Den Vorlagen **ohne Änderung zuzustimmen:**

Punkt 21

Zweite Verordnung zur **Änderung der Düngemittelverordnung** (Drucksache 250/80)

(B)

Punkt 22

Verordnung über Kosten der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, des Bundesgesundheitsamtes und des Paul-Ehrlich-Instituts für Amtshandlungen nach § 17 c des Tierseuchengesetzes (**Tierimpfstoff-Kostenverordnung**) (Drucksache 241/80)

Punkt 24

Zwölfte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (**12. Bemessungsverordnung**) (Drucksache 303/80)

Punkt 27

Verordnung über die **Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen** (Darlehens V) (Drucksache 252/80)

Punkt 29

Verordnung zur **Änderung zweier Verordnungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz** (Drucksache 270/80)

Punkt 32

Allgemeine **Verwaltungsvorschrift über die umsatzsteuerliche Behandlung des innerdeutschen**

Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark und der Mark der Deutschen Demokratischen Republik (VwV zu § 26 Abs. 4 UStG 1980) (Drucksache 316/80) (C)

V.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen **zu beschließen:**

Punkt 34

Bestellung von **zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 207/80, Drucksache 207/1/80)

VI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

Punkt 35

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 351/80)

Anlage 3

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern) zu **Punkt 32** der Tagesordnung (D)

Die Beibehaltung der Freistellung der DDR-Omnibusse von der Einzelbesteuerung bedeutet, daß Unternehmer mit Sitz im Währungsgebiet der Mark der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) wie im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmen behandelt werden. Dieses Ergebnis wäre einfacher — ohne eine Ausnahme von der Neuregelung des § 16 Abs. 5 UStG 1980 über eine Verwaltungsanordnung zu schaffen — zu erreichen gewesen, wenn die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsparteien dem Antrag des Bundesrates auf Beibehaltung des bisherigen Inlandsbegriffes im Umsatzsteuergesetz gefolgt wären.

Anlage 4

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern) zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Bayern spricht sich entgegen den Empfehlungen der Ausschüsse dafür aus, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen. Für diese Haltung sind folgende Erwägungen maßgebend:

1. Bayern steht grundsätzlich dem Gesetzesbeschluß des Bundestages aus fachlicher Sicht positiv gegenüber. Auch wenn wir mit dem Gesetzesbeschluß nicht in allen Punkten unbe-

A) dingt völlig zufrieden sind, so hielten wir eine Anrufung des Vermittlungsausschusses doch nur für gerechtfertigt, wenn außerordentlich schwerwiegende Gründe dies geböten. Da wir solche Gründe nicht sehen, wollen wir nicht über eine Anrufung des Vermittlungsausschusses aus weniger gewichtigen Gründen ein Zustandekommen dieses fachlich erwünschten Gesetzes gefährden. Angesichts der zeitlichen Konstellation und der vielen Beratungsgegenstände des Vermittlungsausschusses wäre eine solche Gefahr nicht von der Hand zu weisen.

2. Die vom Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfohlenen Änderungen, die im wesentlichen darauf abzielen, das Baugenehmigungsverfahren in Flughafennähe zu beschleunigen, ziele auf wohlvertretbare sachliche Ergänzungen des Gesetzesbeschlusses. Gleichwohl können sie für sich eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht tragen.

3. Die übrigen Änderungsempfehlungen, wie sie vor allem auch im Finanzausschuß und im Verkehrsausschuß vorgeschlagen wurden, zielen letztlich auf eine Erleichterung der finanziellen Lasten für die Länder in Ausführung dieses Gesetzes.

Dazu ist auf folgendes hinzuweisen: Grundsätzlich erfüllt es natürlich auch uns mit Sorge, daß in Ausführung dieses Gesetzes die Länderhaushalte weiterhin und möglicherweise in Zukunft noch stärker durch Maßnahmen belastet werden, die zur polizeilichen Abwehr äußerer Gefahren für die Luftfahrt notwendig sind. Wir sind jedoch der Auffassung, daß die Sicherungsmaßnahmen, um die es hier geht, von der Sache her dem materiellen Sicherheits- und Polizeirecht zuzuordnen sind und allein finanzpolitische Er-

wägungen nicht dafür ausschlaggebend sein sollten, die Finanzierung solcher Sicherungsmaßnahmen über Gebühren zu Lasten der bedrohten Luftfahrtunternehmen und Flughafengesellschaften sicherzustellen. Ebenso sollten solche finanzpolitischen Erwägungen nicht dazu führen, diese Unternehmen zur Vornahme solcher Sicherungsmaßnahmen zu verpflichten, die ihrer Natur nach Sache des Staates sind. Wir verbinden damit allerdings die Erwartung, daß diese von den Ländern zu tragenden finanziellen Lasten bei den Überlegungen zur angemessenen Verteilung des Steueraufkommens zwischen den Ländern mit berücksichtigt werden.

Anlage 5

Erklärung

von Senator **Apel** (Hamburg)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg stellt fest, daß insbesondere die durch Aufnahmeprüfung in die Hochschule für Wirtschaft und Politik aufgenommenen Studierenden auch ohne allgemeine Hochschulreife als typische Studierende des 2. Bildungsweges anzusehen sind.

Da sie in der Einzelaufzählung des § 10 Abs. 3 BAföG fehlen, werden ihre Rechte zunächst durch die Übergangsbestimmung des § 66 a BAföG im bisherigen Umfang gewahrt.

Hamburg geht davon aus, daß noch vor Ablauf der Übergangsfrist durch die **7. Novelle zum BAföG** ihre Gleichstellung mit Absolventen des 2. Bildungsweges gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes erfolgt.

(C)

(D)